

# Feuerwehr 2000 plus

## Konzeption

Regierungskonferenz für die Koordination  
des Feuerwehrwesens (RKKF)  
12. Februar 1999



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite	
Vorwort.	3	
Kurzfassung.	4	
1. Ausgangslage.		1.1 Kantonales Feuerwehrwesen. 8
		1.2 Beitrag des Bundes zur allgemeinen Existenzsicherung. 9
		1.3 Problemstellung. 9
2. Koordination des Feuerwehrwesens.	10	
3. Besonderheiten der Feuerwehren.	11	
4. Risiken und Gefahren.	12	
5. Zusammenarbeit mit zivilen Partnern und Privaten.		5.1 Allgemeines. 14
		5.2 Regionale und überregionale Unterstützung. 14
		5.3 Kostentragung und Entschädigung für Dienstleistungen. 14
6. Subsidiäre Unterstützung durch den Bund.		6.1 Allgemeines. 15
		6.2 Zusammenarbeit mit der Armee. 15
		6.3 Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz. 16
7. Konzept «Feuerwehr 2000 plus».		7.1 Einleitung. 17
		7.2 Allgemeines. 17
		7.3 Dienstpflichtmodell. 17
		7.4 Aufgaben. 19
		7.5 Organisation und Strukturen. 21
		7.6 Alarmierung und Bereitschaft. 23
		7.7 Ausrüstung und Material. 25
		7.8 Ausbildung. 26
		7.9 Finanzierungsmodelle. 27
8. Erwartungen bezüglich Unterstützung durch den Bund.		8.1 Unterstützung durch die Armee. 28
		8.2 Unterstützung durch übrige Teile des Bevölkerungsschutzes. 29
9. Folgerungen und Empfehlungen der Expertengruppe.		9.1 Vorbemerkungen. 30
		9.2 Aufgaben-Abgrenzungen. 30
		9.3 Katastrophenhilfe durch die Armee. 30
		9.4 Zivilschutz. 31
		9.5 Nutzung von Synergien. 31
		9.6 Empfehlungen der Expertengruppe. 31
Planungshilfen.		1. Bestände und Ausrüstungen. 32
		2. Standard für Alarmierung und Anmarsch. 35
Anhänge.		1. Zusammenarbeit mit Partnern. 36
		2. Einsatzmittel bei Grossereignissen. 37
		3. Aufgaben der Feuerwehr. 38
		4. Bedürfnisse für subsidiäre Unterstützung durch Bund. 39
		5. Feuerwehrwesen in Zahlen (1998, Schätzung) 41
		6. Zusammensetzung der Projektorganisation. 42
		7. Abkürzungen Bereich Feuerwehr / Bevölkerungsschutz. 43
		7. Verteiler. 43

Auf Initiative des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) begannen in der zweiten Hälfte 1998 die Vorbereitungen für eine neue Armee reform und eine Neustrukturierung des Bevölkerungsschutzes. Diese soll offenbar bereits ab 2003 umgesetzt werden. Von dem wichtigen Vorhaben sind auch die Kantone direkt betroffen.

Durch die veränderte Bedrohungslage drängt sich im Bereich des Bevölkerungsschutzes eine Neubeurteilung der Aufgabenteilung zwischen Armee, Zivilschutz und den Feuerwehren, aber auch zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auf.

Bereits heute und auch in Zukunft dürften die Feuerwehren bei der Bewältigung von Alltagsereignissen und Katastrophen das Hauptelement der Kantone darstellen. Ihre wichtigsten Partner sind dabei die Polizei und das sanitätsdienstliche Rettungswesen. Bei grossen Schadenereignissen und Katastrophen benötigen die Kantone allerdings nicht selten die subsidiäre Hilfe des Bundes. Deshalb ist es wichtig, dass die Kantone ihre Anliegen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Reformen frühzeitig einbringen können.

Die Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF) hat daher an ihrer Plenarversammlung vom 13.2.1998 eine 11-köpfige Expertengruppe mit der Entwicklung einer zukunftsgerichteten Konzeption für das schweizerische Feuerwehrwesen beauftragt. Dabei geht es vor allem darum, Grundlagen über Aufgabenumfang, Tätigkeitsgebiet, Strukturen, Organisation, Personalbestände und Ausrüstung für ein künftiges schweizerisches Feuerwehrwesen zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Beurteilung der ergänzenden Mittel von Armee und Zivilschutz mit dem Ziel, Doppelspurigkeiten zu beseitigen und die Aufgabenteilung im Schnittstellenbereich zu hinterfragen.

Mit der vorliegenden Konzeption der Regierungskonferenz für das Feuerwehrwesen werden erstmals Grundlagen zu einer politisch abgestützten Auffassung «Feuerwehr Schweiz» geschaffen. Sie soll den Kantonen als empfehlende Grundlage für die Organisation ihrer Feuerwehren dienen und den Partnerorganisationen auf allen Stufen die Haltung und das künftige Bild der Feuerwehren vermitteln.

Die Konzeption mit dem Titel «Feuerwehr 2000 plus» enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Einige mögen Anlass zu Diskussionen geben. Alle zielen aber konsequent und ohne direkte Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten auf eine Verbesserung der Strukturen und eine Effizienzsteigerung hin. Wo die Konzeption wegen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und topographischen Vielfalt in unserem Staat zu wenig auf die regionalen Besonderheiten eingeht, sollen und müssen diese in der Umsetzung durch die Kantone berücksichtigt und bedürfnisgerecht geregelt werden.

Natur- und zivilisationsbedingte Grossereignisse und Katastrophen können jederzeit und unerwartet über uns hereinbrechen. Je besser die Massnahmen im Verbund aller Partner vorbereitet werden und je einfacher die Strukturen sind, um so grösser ist die Chance, Leid und Schäden in Grenzen zu halten.



Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens  
Regierungsrat Werner Niederer, Präsident

## Kurzfassung.



### 4

Auch die Feuerwehren bekommen Engpässe bei den finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand und die abnehmende Bereitschaft für freiwillige oder teilentschädigte Tätigkeiten zugunsten von Gemeinschaftsaufgaben zu spüren. Da zudem Armee und Zivilschutz nach den Reformen von 1995 bereits vor einer weiteren Neuausrichtung stehen, die mit neuen Dienstpflichtformen und der Überführung des Zivilschutzes in den Bevölkerungsschutz Auswirkungen auf das Feuerwehrwesen haben können, hat die Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF) im Februar 1998 eine Expertengruppe mit folgenden Aufträgen eingesetzt:

- Erarbeitung eines Konzepts, welches den Kantonen als Empfehlung zur Optimierung des Feuerwehrwesens (Bestände, Ausrüstung, Bereitschaft usw.) dient.
- Prüfen von Möglichkeiten zur Übertragung bisheriger Feuerwehraufgaben auf andere Organisationen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Feuerwehr.
- Ermitteln der Bedürfnisse bezüglich subsidiärer Unterstützung durch Armee und Zivilschutz, als Ausgangslage für Verhandlungen mit dem VBS im Zusammenhang mit den Reformen «Armee XXI» und «Bevölkerungsschutz».

Die aus Experten mit langjähriger Einsatz-, Führungs- und Ausbildungserfahrung im Feuerwehrwesen breitgefächert zusammengesetzte Gruppe hat in enger Zusammenarbeit mit kantonalen Feuerwehrinstanzen versucht, die Bedürfnisse der Gemeinden und Kantone bei der Bewältigung von Alltags- und Grossereignissen in den Bereichen Brandbekämpfung, Rettung und Umweltschutz zu ermitteln und daraus Empfehlungen für die Optimierung der Organisation und Ausrüstung von Feuerwehren abzuleiten.

Die Abklärungen beschränkten sich auf aktive Massnahmen zur Hilfeleistung in der Akutphase von Unfällen, Störfällen und Elementar-Ereignissen. Fachspezifische Belange des Bevölkerungsschutzes, welche keinen direkten Einfluss auf die Aufgaben der Feuerwehren haben (zum Beispiel Betreuung bei bewaffneten Konflikten, bauliche Infrastruktur usw.) sowie gesellschaftliche oder schleichend auftretende Notlagen (Migration, Epidemien, Trockenheit usw.) wurden nicht näher untersucht. Letztere sind primär durch organisatorische Massnahmen der Behörden und den Einbezug vorhandener Ressourcen zu lösen.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit subsidiärer Unterstützungen durch Armee und Zivilschutz konnte sich die Gruppe zusätzlich auf Erkenntnisse und Folgerungen der Koordinationsorgane Rettung und Brandbekämpfung (KORB) abstützen.

Die Expertengruppe hat einstimmig 22 Grundsätze erarbeitet. Diese sind in den Kapiteln 7 und 8 näher umschrieben:

---

**Grundsatz 1.** Neue Lösungen und Optimierungsmassnahmen für das Feuerwehrwesen sind zukunftsgerichtet zu prüfen. Dabei sind Offenheit und Vorwärtsdenken gefragt.

---

**Grundsatz 2.** Katastrophenhilfe und Feuerwehrwesen sind eng miteinander verbunden und bleiben Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund unterstützt die Kantone bei Grossereignissen oder Katastrophen im Frieden und bei bewaffneten Konflikten subsidiär, indem er Truppen und /oder Ausrüstungen der Armee zur Verfügung stellt.

---

**Grundsatz 3.** Eine «Allgemeine Wehr- und Schutzdienstpflicht» oder «Allgemeine Dienstpflicht» für die Feuerwehr im Sinne der Studienkommission Allgemeine Wehrpflicht (SKAD-Bericht vom 20.8.96) ist aus der Sicht kantonaler Feuerwehr-Verantwortung abzulehnen.

---

**Grundsatz 4.** Feuerwehren sind eine Friedensorganisation. Dienstverpflichtungen und Aufwuchsfähigkeit zur Sicherstellung der Personalbestände für den Fall bewaffneter Konflikte sind kantonal zu regeln.

---

**Grundsatz 5.** Rettung, Brandbekämpfung und Schadenabwehr im umfassenden Sinn sind Aufgaben der Feuerwehr. Die Feuerwehren werden dabei hauptsächlich durch Polizei und sanitätsdienstliche Rettungsdienste unterstützt.

---

**Grundsatz 6.** Es ist zu prüfen, wie weit den Feuerwehren andere, durch den bisherigen Zivilschutz wahrgenommene Aufgaben, welche direkt mit ihrem Einsatz zusammenhängen – wie Kulturgüterschutz, Versorgung und Betreuung – übertragen werden sollen. Die damit verbundenen Finanzierungsmodalitäten sind klar und transparent zu regeln.

---

**Grundsatz 7.** Als Sicherheitsstandard für Brand- und Rettungseinsätze gilt, dass ein Ersteinsatz-Element mit 10 Angehörigen der Feuerwehr und den für den jeweiligen Einsatz zweckmässigen Mitteln (in der Regel mit 2–4 Fahrzeugen) innerhalb folgender Richtzeiten eintrifft:

- 10 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dicht besiedeltem Gebiet.
- bis 15 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dünn besiedeltem Gebiet. Dies entspricht je nach Topografie und Raschheit des Alarmierungsablaufs einem Einsatzradius von 3–6 Kilometern ab dem Feuerwehrgebäude.

---

**Grundsatz 8.** Die Ortsfeuerwehren und Stützpunkt- bzw. Berufsfeuerwehren sind modulartig aufzubauen. Spezielle Mittel sind regional bereitzustellen. Dadurch wird eine qualitativ bessere Hilfeleistung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung erreicht.

---



6

---

**Grundsatz 9.** Durch engere Zusammenarbeit sowie, wo möglich und politisch akzeptiert, durch Zusammenlegungen mehrerer Feuerwehren unter ein Kommando können die Bestände bis zum Jahr 2003 um ca. 50'000 AdF oder rund 1/3 von heute 160'000 auf 110'000 AdF reduziert werden. Damit werden bei gleichzeitiger Erhöhung der Einsatzerfahrung und Effizienzsteigerung Kosten in der Höhe von jährlich schätzungsweise 50–100 Mio. Fr. eingespart.

---

**Grundsatz 10.** Feuerwehr und verbleibende Teile des Zivilschutzes sind auf Gemeindeebene unter ein Kommando zu stellen.

---

**Grundsatz 11.** Der Feuerwehr-Alarm muss aus Sicherheitsgründen über zwei technisch unabhängige Systeme ab einer Auslösestation erfolgen können.

---

**Grundsatz 12.** Die Betreuung der Feuerwehr-Notrufnummer 118 ist durch eine professionell betriebene Notrufzentrale (z.B. bei der Polizei oder einer Berufs-, allenfalls Stützpunktfeuerwehr) sicherzustellen, in welcher die Alarmabwicklung innerhalb einer Richtzeit von 90 Sekunden nach einem kantonal vorgegebenen Alarmstufenplan erfolgt.

---

**Grundsatz 13.** Alarmierung und Einsatzfunk sind frequenzmässig zu trennen.

---

**Grundsatz 14.** Der vermehrte Einbezug neuartiger Drahtverbindungen für Grosseinsätze ist kantonal zu prüfen.

---

**Grundsatz 15.** Zur Vermeidung von Überbeständen sind Ausrüstungen und Material modulartig zu planen und den Feuerwehren ihren Aufgaben entsprechend zuzuteilen. Die Bereitstellung der Mittel ist örtlich, regional und überregional (inklusive subsidiäre Bundesmittel) auf die Risiken und Gefahren auszurichten.

---

**Grundsatz 16.** Die Ausbildung der Feuerwehren ist Sache der Kantone. Die Ausbildung der kantonalen Feuerwehrinstructoren erfolgt gesamtschweizerisch.

---

**Grundsatz 17.** Im Führungsbereich «Front» ist die gemeinsame Ausbildung der Partner Polizei, Feuerwehr und Sanität in Bezug auf Grosseignisse zu verstärken.

---

**Grundsatz 18.** Aus finanz- und sozialpolitischen Gründen muss die Feuerwehrepflicht und damit die Feuerwehr-Ersatzabgabe für die Gemeinden und Kantone erhalten bleiben.

---

**Grundsatz 19.** Für langdauernde Einsätze und Grosseignisse ist eine Einsatzkostenversicherung zu schaffen, die die Gemeinden für nichtverrechenbare Einsatzkosten abschliessen können.

---

---

**Grundsatz 20.** Im Katastrophenfall sind die zivilen Behörden auf die Unterstützung der Armee angewiesen. Bei Grossereignissen im Frieden wird vielfach kurzfristig nur militärisches Material ohne Truppen benötigt. Durch das VBS sind daher organisatorische Massnahmen zu treffen, damit dieses Material den zivilen Behörden zeitgerecht zur Verfügung steht.

---

**Grundsatz 21.** Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sind die Planungen des VBS für Materialbeschaffungen zur subsidiären Katastrophenhilfe mit der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens abzusprechen.

---

**Grundsatz 22.** Die als Teile des Bevölkerungsschutzes verbleibenden Mittel des bisherigen Zivilschutzes sind unter Berücksichtigung der Kostentransparenz zu kantonalisieren und auf die bereits vorhandenen Mittel von Polizei, Feuerwehr und weiteren Einsatzorganisationen abzustimmen. Für die Instandstellungsformationen genügen dazu aus der Sicht kantonaler Einsatzerfahrung gesamtschweizerisch ca. 4'000–6'000 Personen.

---

**Die Expertengruppe ist einstimmig zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:**

- Das Feuerwehrwesen ist bezüglich Dienstpflicht, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung Sache der Kantone und muss es auch bleiben.
- In der Akutphase sind die Feuerwehren zusammen mit der Polizei und sanitätsdienstlichen Rettungsdiensten für die Ereignisbewältigung zuständig. Die Vielseitigkeit der Gefahren und die Dringlichkeit der zu treffenden Hilfsmassnahmen erfordern eine Professionalität der Führung.
- In der Instandstellungsphase stehen die Kapazitäten privater Organisationen und Unternehmen sowie die «tausend» Hände der kantonalen Instandstellungsformationen und der Armee im Vordergrund.
- Die subsidiäre Unterstützung durch die Armee besteht weitgehend darin, bei Grossereignissen Armeematerial, Spezialisten des Festungswachtkorps und Teile von Katastrophenhilfe-Formationen zur Verfügung zu stellen. Formationen und ihre Ausrüstungen werden nur im Katastrophenfall und bei bewaffneten Konflikten benötigt.
- Der bisherige Zivilschutz ist zu kantonalisieren und massgeschneidert auf die kantonalen Bedürfnisse zur Unterstützung von Feuerwehren, Polizei und sanitätsdienstlichen Rettungsdiensten auszurichten.
- Um Klarheit zu schaffen, ist der Begriff «Katastrophe» neu zu definieren.

Die Regierungskonferenz für das Feuerwehrwesen hat an ihrer Plenarversammlung vom 12.2.99 den Bericht verabschiedet und den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein die Umsetzung empfohlen.

## 1. Ausgangslage.

8/1

1.1 Kantonales Feuerwehrwesen. Das Feuerwehrwesen ist Sache der Kantone und Gemeinden. Diese kennen mehrheitlich die Feuerwehrpflicht für Mann und Frau, welche durch die Dienstleistung bei der Feuerwehr (Ausbildung/ Übungen und Ernstfalleinsätze) oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt wird.

Die in einer Feuerwehr Eingeteilten sind verpflichtet, jedem Aufgebot für Übungen und aktiven Einsatz unverzüglich Folge zu leisten. Die Entschädigungen für geleistete Feuerwehrdienste werden durch die Gemeinden geregelt.

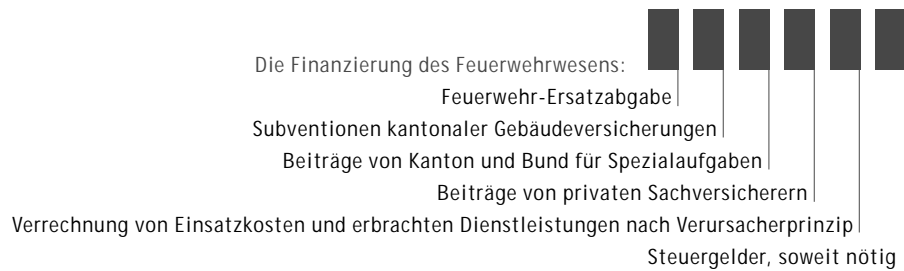
19 Kantone (mit einem Bevölkerungsanteil von rund 80 %) haben eine obligatorische kantonale Gebäudeversicherung, der auch die hoheitlichen Aufgaben des Brandschutzes (mit Ausnahme Basel-Stadt) obliegen. 7 Kantone kennen die Versicherung über private Sach- und Gebäudeversicherungen teils mit, teils ohne Obligatorium.

Die Finanzierung des Feuerwehrwesens erfolgt hauptsächlich durch:

- Feuerwehr-Ersatzabgabe.
- Subventionen kantonaler Gebäudeversicherungen.
- Beiträge von Kanton und Bund für Spezialaufgaben.
- Beiträge von privaten Sachversicherern.
- Verrechnung von Einsatzkosten und erbrachten Dienstleistungen nach Verursacherprinzip.
- Steuergelder, soweit nötig.

Zur Bewältigung von Alltags- und Grossereignissen im Frieden und bei bewaffneten Konflikten genügen in der Regel die heute vorhandenen personellen und materiellen Mittel von Feuerwehren, Polizei, Gemeindebetrieben und privaten Unternehmungen. Bei länger dauernden Grossereignissen, grossflächigen Katastrophen oder für Instandstellungsarbeiten nach starken Elementar-Ereignissen sind die Kantone auf eine subsidiäre Unterstützung durch die Armee angewiesen (primär Rettungstruppen und Katastrophenhilfe-Formationen).





1.2 Beitrag des Bundes zur allgemeinen Existenzsicherung. Der Bund hat keine direkte Einflussnahme auf das Feuerwehrewesen. Er hat jedoch im Rahmen seines sicherheitspolitischen Auftrags die Pflicht, im Katastrophenfall die Kantone durch geeignete Truppen subsidiär zu unterstützen.

Beim Zivilschutz besteht heute die Situation, dass er wohl als kantonale Organisation gilt, diese aber nach strengen Vorgaben des Bundes zu organisieren und auszubilden ist. Der Hauptteil der Ausrüstungen wird zentral durch den Bund beschafft und nach einem einheitlichen Verteilschlüssel, der kantonalen oder regionalen Bedürfnissen wenig Rechnung trägt, unentgeltlich den Kantonen abgegeben.

1.3 Problemstellung. Nachdem gemäss verschiedenen Studien des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Wahrscheinlichkeit bewaffneter Konflikte in Europa unter Einbezug der Schweiz in den nächsten 5–10 Jahren gering ist, müssen die Bedürfnisse der Kantone nach subsidiärer Unterstützung durch Armee und allenfalls Zivilschutz neu definiert werden.

Erfahrungen aus den verschiedensten Grossereignissen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Armee und Zivilschutz hauptsächlich eingesetzt wurden, weil man sie hat und weil der Bund die Einsatzkosten übernimmt. Bei der Aufgabenüberprüfung ist deshalb auch zu hinterfragen, ob Kosten, die mit der Verrichtung einer bestimmten Aufgabe verbunden sind, ohne weiteres hingenommen werden können, wenn sie von einem höherstufigen Gemeinwesen finanziert werden. Es ist der gleiche Steuerzahler, der von Bund, Kantonen und Gemeinden herangezogen wird.

Auszugehen ist dabei von den erforderlichen und bereits vorhandenen eigenen Mitteln und nicht von allenfalls freiwerdenden Überkapazitäten von Armee und Zivilschutz. So geht beispielsweise auch der Bericht Brunner davon aus, dass der Zivilschutz in der heutigen Form in Zukunft nicht mehr besteht.

## 2. Koordination des Feuerwesens.



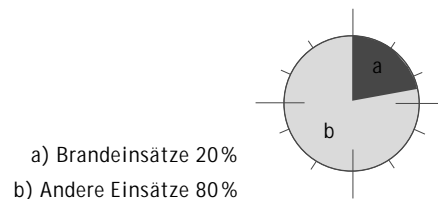
10/2

1870 haben sich die kantonalen Feuerwehreinheiten im Schweizerischen Feuerwehrein (heute Schweizerischer Feuerwehrein) zusammengeschlossen. Zweck dieses Vereins war die «Hebung des Löschwesens» durch eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Ausbildung und Normierung von Ausrüstungen unter Wahrung der kantonalen Hoheit.

Als privatrechtliche Institution ohne hoheitliche Aufgaben kann der Schweizerische Feuerwehrein (SFV) gegenüber Bundesinstanzen nicht als Vertreter der Kantone auftreten. Er hat auch gegenüber den Kantonen keine Entscheidungsbefugnisse oder Möglichkeiten, verbindliche Vorschriften über Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren zu erlassen. Als Fachorgan ist er indessen berufen, Richtlinien über die obigen Bereiche herauszugeben.

1995 haben sich daher die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwesens (RKKF) zusammengeschlossen, um die hoheitlichen und grundlegenden Aufgaben für das Feuerwesen festzulegen und die Kontakte zu Bundesstellen zu koordinieren. Die RKKF hat dem SFV Mandate zur Bearbeitung von Konzepten für die Bereiche Ausbildung und Normierung von Ausrüstungen übertragen. Neu wird der SFV auch eine Statistik über das Feuerwesen erstellen. RKKF und SFV arbeiten heute eng zusammen.

### 3. Besonderheiten der Feuerwehren.



3/11

In allen Kantonen sind die Feuerwehren zusammen mit der Polizei und dem sanitätsdienstlichen Rettungsdienst das einzige rund um die Uhr sofort alarmierbare Erst-Einsatzelement, um bei Ereignissen, bei denen Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte gefährdet sind, rasch und wirksam Hilfe leisten zu können. Durch die eingespielte regionale und überregionale Alarmierung sowie enge Zusammenarbeit ist ein flächendeckender Einsatz der vorhandenen wirksamen Einsatzmittel gewährleistet.

Die Feuerwehren basieren in der Regel auf dem Milizsystem. Die Bestände der 10 Berufs- oder professionellen Flughafenfeuerwehren betragen rund 1000 AdF (etwa 0,6% des Gesamtbestands der Feuerwehren). Auch diese verfügen für grössere Einsätze zusätzlich über Miliz-AdF.

Trotz der in den meisten Kantonen bestehenden Feuerwehrepflicht werden die Angehörigen der Feuerwehren (AdF) auf freiwilliger Basis rekrutiert. Ein Wegfall der Feuerwehrepflicht brächte bezüglich Rekrutierung vielerorts Probleme und hätte für die Gemeinden und in der Folge für die Kantone erhebliche finanzpolitische Folgen.

Aus den jährlich rund 50'000 durch Feuerwehren geleisteten Ernstfalleinsätzen werden praktische Erfahrungen gesammelt. Kleinere Feuerwehren, die jährlich nur wenige oder keine Einsätze haben, weisen daher oft einen ungenügenden Erfahrungsstand auf, der durch Ausbildung nicht vollständig wettgemacht werden kann.

Die in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen eingeleiteten Strukturanpassungen (Bestandesreduktionen und Zusammenlegungen kleinerer Feuerwehren) führten von 1990 bis 1998 gesamtschweizerisch zu einem Personalabbau von 200'000 auf 160'000 AdF (ohne Effizienzverlust).

Wirtschaftliche und technische Entwicklungen sowie die sozialen Strukturen und kulturelle Vielfalt führen zu grösseren und neuen Gefahren. Brandfälle machen heute nur noch rund 20% aller Einsätze der Feuerwehren aus. Dafür haben Verkehrseinsätze, technische Hilfeleistungen und Umweltschutzaufgaben stark zugenommen. Dies führt zu höheren Anforderungen an die Ausrüstung, verlangt eine professionellere Qualität der Hilfeleistung und bringt eine höhere Belastung des Personals.

Die kantonalen Unterschiede sind Ausdruck unseres föderalistischen Staatssystems mit seinen Stärken und Schwächen. Durch die RKKF ist hier ein «gelenkter» Föderalismus eingeleitet, der den regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen Rechnung trägt.

## 4. Risiken und Gefahren.

12/4

Die Gemeinden und vor allem ihre Feuerwehren kennen die Risiken und Gefahren von Alltags- und Grossereignissen in ihrem Zuständigkeitsbereich und haben durch Einsatzplanungen und weitere Massnahmen entsprechend Vorsorge getroffen. Die Kantone haben ihrerseits durch Risikoerhebungen die regionalen und kantonalen Gefahren ermittelt und die vorsorglichen Massnahmen angeordnet.

### Ereigniskategorien.

Parameter	Alltagsereignisse (über 99% der Fälle)			Grossereignis	Katastrophe
	klein	mittel	gross		
Einsatzdauer (Akutphase)	< 2 Std.	< 6 Std.	> 6 Std.	Tage	Wochen
%-Anteil Fälle pro Jahr	~ 90%	~ 8%	~ 2%	~ 0,01%	(- 0%)
Zahl Fälle/Jahr (Durchschnitt)	45'000	4'000	1'000	5	(- 0)

### Grossereignisse der letzten 5 Jahre (Angaben kantonomer Feuerwehreinrichtungen).

Statistisch gesehen ereignen sich jährlich 1–5 Grossereignisse. Z. B. sind dies in den letzten 5 Jahren:

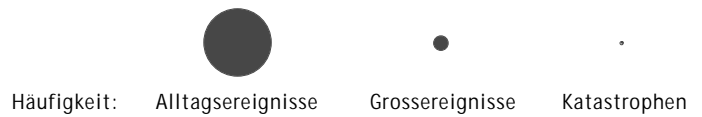
Unwetter Brig	1993	Schaden ca.	600 Mio.	Elementarereignis
Bahnunfall Zürich-Affoltern	1994	Schaden ca.	35 Mio.	Zivilisationsbedingtes Ereignis
Unwetter Weinfelden	1994	Schaden ca.	23 Mio.	Elementarereignis
Grossbrand Tela Niederbipp	1996	Schaden ca.	200 Mio.	Zivilisationsbedingtes Ereignis
Unwetter Sachseln	1997	Schaden ca.	110 Mio.	Elementarereignis
Waldbrand Mesolcina/GR	1997	Schaden ca.	10 Mio.	Elementarereignis

### Einsatz der Mittel nach Zeitphasen (Fallbeispiel: Zivilisationsbedingtes Grossereignis).

Referenzereignis: Explosion mit Brandausbruch, Verletzten und Toten sowie Umweltgefährdung durch chemische Stoffe. Die angenommene Fläche beträgt 60 x 200m = 12'000m<sup>2</sup> (dies ergibt 1000m<sup>2</sup> pro Feuerwehr). Als Grundlage diente die Analyse der bei 4 zivilisationsbedingten Grossereignissen (Anhang 2) eingesetzten Mittel sowie das Ausmass der Grossereignisse.

Mittel	1. Phase nach 15 Min.	2. Phase nach 30 Min.	Mittel Erst-Einsatz	Ablösung nach 4–6 Std.	Mittel Total	Pikett- Stellung
Feuerwehrkorps	6	6	12	6	18	2
Feuerwehrleute	150	150	300 *	100	400	100
AS-Trupps	12	13	25	10	35	5
TLF / ULF	6	6	12	3	15	2
ADL / Heli	1	4	5	1	6	1
Gross-Fahrzeuge	8	5	13	2	15	3
Klein-Fahrzeuge	10	6	16	4	20	4
Total Fahrzeuge	25	21	46	10	56	10

\* davon 80% bei der ersten Fahrt

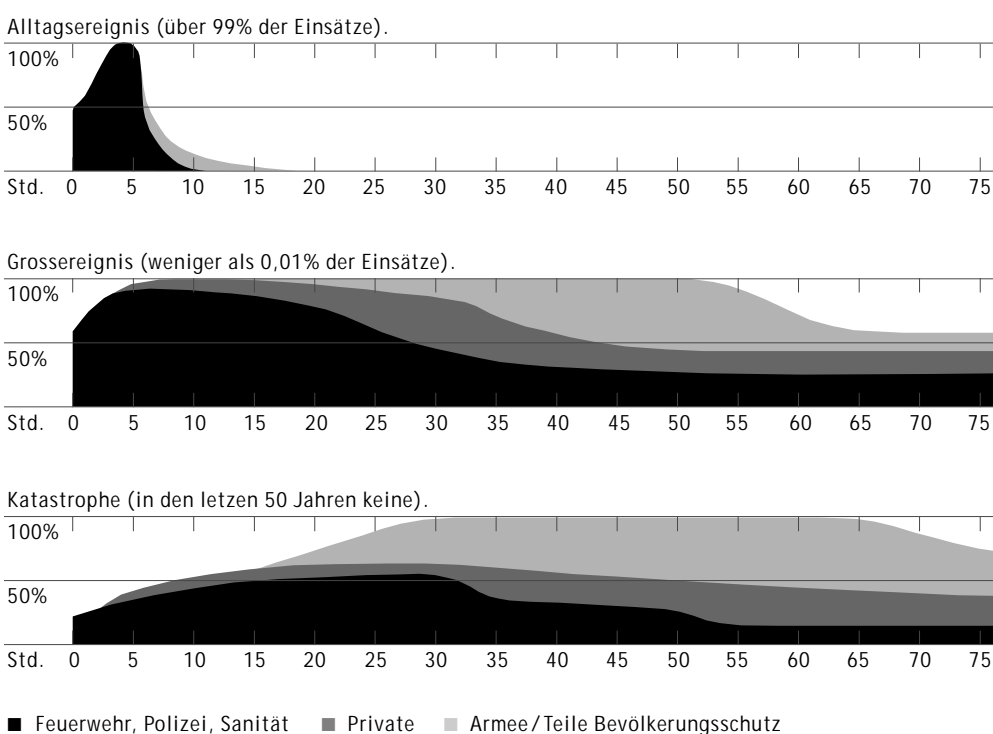


Ein zivilisationsbedingtes Grossereignis, wie auf der vorangegangenen Seite gezeigt, könnte in vielen Kantonen mehrfach, gleichzeitig und selbständig mit den vorhandenen Mitteln der Feuerwehren bewältigt werden (beispielsweise im Kanton Aargau 10, im Kanton Luzern 5 oder im Kanton Zürich 15 Ereignisse).

Auf die Bewertung der häufiger auftretenden Elementar-Grossereignisse wurde verzichtet, da diese wegen der vermehrt zum Einsatz gelangenden privaten Mittel schwer vergleichbar sind und folglich wenig aussagekräftig wären.

In der Schweiz rücken die Feuerwehren durchschnittlich zu täglich 130–140 Hilfeleistungen aus. Bei über 99% aller Einsätze handelt es sich um Alltagsereignisse, die innerhalb von 1–6 Stunden bewältigt sind. Dank raschem und geübtem Eingreifen von Feuerwehr und Polizei können jedes Jahr mehrere Grossereignisse verhindert werden.

Katastrophen von nationaler Bedeutung, wie sie in verschiedenen Studien und Szenarien des Bundes behandelt werden (z. B. Übersicht KATANOS), waren in den letzten 50 Jahren keine zu verzeichnen.



## 5. Zusammenarbeit mit zivilen Partnern und Privaten.



14/5

- 5.1 Allgemeines. Feuerwehren und die Polizei sind in der Lage, selbständig Kernaufgaben bei entwicklungs- und zivilisationsbedingten Ereignissen zu erfüllen. Bei Ereignissen, welche die personellen und materiellen Möglichkeiten der Gemeinde übersteigen oder Spezialkenntnisse erfordern, kann der Einsatzleiter weitere Feuerwehren alarmieren und in eigener Kompetenz private Mittel (z. B. Helikopter, Kranwagen usw.) sowie weitere zivile Partnerorganisationen anfordern. In der Regel stehen dafür vorbereitete Planungen, Checklisten und Verzeichnisse zur Verfügung.
- 5.2 Regionale und überregionale Unterstützung. Bei den Feuerwehren ist die gegenseitige Unterstützung bei Grossereignissen eine Selbstverständlichkeit und über die Kantonsgrenzen hinaus eingespielt. In den Grenzkantonen findet die Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus problemlos statt. Weil die vorsorgliche Bereitstellung der zur Bewältigung möglicher «Jahrhundert-Ereignisse» benötigten Mittel für die Gemeinden und zum Teil auch die Kantone vielerorts kaum möglich ist, wird in letzter Zeit auch die überregionale Koordination in den folgenden Bereichen besser umgesetzt:
- Ausbildung von Führungsstäben (Front und Rückwärtiges);
  - Festlegung der Feuerwehr-Alarmierung und Bereitschaft;
  - Bereitstellung und Bewirtschaftung von Spezialausrüstungen.
- 5.3 Kostentragung und Entschädigung für Dienstleistungen. Einsätze im Zusammenhang mit Bränden, Explosionen und Elementarereignissen sind in der Regel für die Betroffenen unentgeltlich. Hingegen werden Einsätze im Zusammenhang mit umweltgefährdenden Stoffen, Strassenrettungen, Verkehrs- und Ordnungsdienste, technische Einsätze und Dienstleistungen in der Regel den Verursachern verrechnet. Die Verrechnung von Einsätzen ausserhalb des Gemeindegebietes ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Hier besteht Abstimmungsbedarf.
- Kosten für Einsätze, die nicht dem Verursacher in Rechnung gestellt werden können, sind durch die Gemeinde zu tragen. Da bestehen heute Probleme. Oft sind sie auch der Grund für ein Aufgebot des vom Bund finanzierten Zivilschutzes oder den Ruf nach kostenlosem Einsatz von Mitteln der Armee. Volkswirtschaftlich besteht dazu aber kaum eine Berechtigung.

## 6. Subsidiäre Unterstützung durch den Bund.

6/15

6.1 Allgemeines. Wenn bei einem «Jahrhundert-Ereignis» oder bei bewaffneten Konflikten mehrere Kantone oder das ganze Land betroffen sind, kann der Bund die übergeordnete Führung übernehmen. Bei übrigen Ereignissen erfolgt die Bundesunterstützung subsidiär durch Zurverfügungstellung von Truppen auf Begehren der Kantone.

Truppen, die sich bei einem Ereignis in der Nähe befinden, haben sich in der Akutphase dem Einsatzleiter zur Spontanhilfe anzubieten.

6.2 Zusammenarbeit mit der Armee. Gemäss Verordnung vom 16.6.97 über die militärische Katastrophenhilfe im Inland können Truppen und militärische Mittel erst angefordert werden, wenn alle zur Verfügung stehenden zivilen Mittel eingesetzt sind. Aufgrund praktischer Erfahrungswerte treffen daher die Hilfebegehren in der Regel etwa 5 Std. nach Ereignisbeginn beim VBS ein, so dass die im Dienst stehende Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen (Rttg Trp) dem zivilen Einsatzleiter frühestens nach 12 Std. und das Katastrophenhilferegiment (Kata Hi Rgt) nach 30 Std. am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Diese Lösung ist bei «Langzeit-Ereignissen» (z. B. Waldbrand, Bergsturz) zweckmässig. Für die weitaus häufigeren Grossereignisse, bei denen alle schweren Mittel in der Akutphase innert 2–4 Std. benötigt werden (z. B. bei Industriebränden, Unwettern) müssen vor allem leistungsfähige Armeegeräte und nur in Ausnahmefällen Truppen zur Verfügung stehen. Viele dieser zur Verteidigung und als Beitrag zur allgemeinen Existenzsicherung beschafften Mittel der Armee sind auch als Ergänzung der Feuerwehrausrüstungen zur Schwergewichtsbildung bei Grossereignissen oder Katastrophen geeignet. Das Problem ist, dass die benötigten Mittel wohl in einem Zeughaus griffbereit eingelagert sind, jedoch die zur Bedienung notwendigen Truppen nicht zeitgerecht aufgeboten werden können. Als Lösungsansatz seien hier die in Friedenszeit bei Feuerwehren und beim Festungswachtkorps (FWK) bereitgestellten Wechselladebehälter (WELAB) des Katastrophenhilferegimentes 1 erwähnt.

Als weiteres Mittel des Bundes hat sich in Einsätzen auch die regional eingespielte Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren militärischer Betriebe, speziell dem FWK bewährt.



16/6

6.3 Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz. Gemäss Zivilschutzgesetz vom 17.6.94 hat der Zivilschutz seit 1995 in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen auch bei der Rettung und Hilfeleistung in Katastrophenfällen mitzuwirken. Beim heutigen Stand der Waffentechnik ist bei bewaffneten Konflikten primär mit gezielten, lokalen Waffeneinsätzen zu rechnen, welche bezüglich Wirkung mit einem Grossereignis im Frieden vergleichbar sind. Daher wären die Feuerwehren auch bei bewaffneten Konflikten heute in der Lage, ihre Kernaufgaben durch regionale Zusammenarbeit weitgehend selbständig und ohne Unterstützung durch den Zivilschutz während Tagen zu bewältigen. Sie sind bereit, dies als Partner im Rahmen der neuen Verbundlösung «Bevölkerungsschutz» weiterhin zu tun.

Nach heutigem Konzept werden gelegentlich auch Teile des Zivilschutzes aufgeboten. Einzelne Gruppen stehen in der Akutphase zur rückwärtigen Unterstützung zur Verfügung.

Bei länger dauernden Ereignissen stehen an verschiedenen Orten Rettungszüge primär für Aufgaben in der Instandstellungsphase zur Verfügung. Diese können die Feuerwehren bei Trümmersituationen und Elementarereignissen in Teilbereichen unterstützen oder ablösen.

Auf fachspezifische Belange des Bevölkerungsschutzes, welche keinen direkten Einfluss auf die Aufgaben der Feuerwehren haben (zum Beispiel Betreuung bei bewaffneten Konflikten, bauliche Infrastruktur usw.) wird hier nicht näher eingegangen.



## 7. Konzeption «Feuerwehr 2000 plus».

**7.1 Einleitung.** Das Feuerwehrwesen funktioniert heute in der Schweiz insgesamt gut. Die Kantone sorgen für massgeschneiderte, den regionalen Verhältnissen angepasste Lösungen. Der Verbund zwischen Ortsfeuerwehren auf der einen Seite und Stützpunkt- oder Berufsfeuerwehren auf der anderen Seite garantiert der Bevölkerung einen zeitgemässen Schutz und Sicherheit. Trotzdem gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Die meisten Kantone und Gemeinden haben dies erkannt und arbeiten daran.

---

**Grundsatz 1.** Neue Lösungen und Optimierungsmassnahmen für das Feuerwehrwesen sind zukunftsgerichtet zu prüfen. Dabei sind Offenheit und Vorwärtsdenken gefragt.

---

**7.2 Allgemeines.** Die Feuerwehren sind: effizient, praxisorientiert und haben Einsatzerfahrung. Sie sind ein verlässlicher Partner, örtlich und regional anerkannt und verankert. Als erste und wichtigste Einsatzmittel stehen die Feuerwehren (118) gemeinsam mit Polizei (117) und sanitätsdienstlichem Rettungsdienst (144) in hoher Bereitschaft, um jederzeit rasch Hilfe leisten zu können.

Ereignisbewältigung: Alltagsereignisse und Grossereignisse bewältigen die örtlichen und regionalen Ereignisdienste (Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstlicher Rettungsdienst) in der Regel selbständig. Bei langandauernden Einsätzen und bei Katastrophen benötigen die Kantone oft subsidiäre Unterstützung durch die Armee.

Kantonale Aufgabe: Das Feuerwehrwesen muss auch in Zukunft Aufgabe der Kantone und Gemeinden bleiben. Nur so kann den unterschiedlichen Risiken und Voraussetzungen bezüglich Mentalität, wirtschaftlicher und industrieller Entwicklung sowie topografischen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

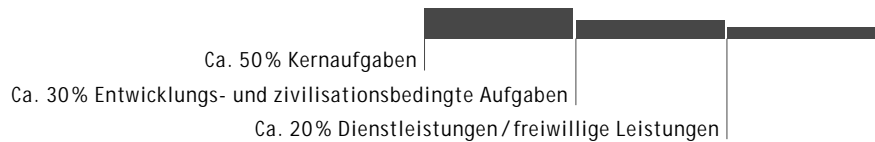
---

**Grundsatz 2.** Katastrophenhilfe und Feuerwehrwesen sind eng miteinander verbunden und bleiben Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund unterstützt die Kantone bei Grossereignissen oder Katastrophen im Frieden und bei bewaffneten Konflikten subsidiär, indem er Truppen und / oder Ausrüstungen der Armee zur Verfügung stellt.

---

**7.3 Dienstpflichtmodell.** Bevölkerungsschutz: Feuerwehr, Polizei und sanitätsdienstlicher Rettungsdienst sind als Partner im Verbund die Hauptträger des neu zu schaffenden Bevölkerungsschutzes. Die Feuerwehren sind bereit, ihren Beitrag im Verbund weiterhin und bei Bedarf mit erweiterten Aufgaben wahrzunehmen, wie dies auch die Polizei tut.





**Hinweise zum Dienstpflichtmodell 95+:** Aus der Dienstpflicht bei der Armee und beim Bevölkerungsschutz wird entlassen, wer in einer Feuerwehr eingeteilt ist und das 25. Altersjahr erfüllt hat.

- Einteilung vor 25. Altersjahr ist möglich, wobei Armee und übriger Bevölkerungsschutz Vorrang haben.
  - Auswahl geeigneter AdF ist alleinige Sache der Gemeinden.
  - Anrechnung Feuerwehr-Dienstleistung für Bemessung des Militärflichtersatzes.
  - Kantone regeln Feuerwehr-Dienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte.
  - Gleichstellung von Mann und Frau (nach Art. 4 der Bundesverfassung) in Bezug auf Feuerwehrpflicht ist bereits vollzogen und beizubehalten.
  - Entschädigungen für langdauernde Einsätze, Übungen und Kurse ab dem 2. Tag sind durch eine kantonale Taggeldregelung zu lösen.
  - Ein AdF kann nicht in jedem Fall, z. B. bei einem Wohnortwechsel, in der gleichen Funktion in eine andere Feuerwehr wechseln. (Gründe sind: zum Teil grosse Unterschiede bei Einsatzaufgaben, örtlichen Verhältnissen, Ausrüstung und Ausbildung).
- Aufwuchsfähigkeit: Um bei bewaffneten Konflikten eine Aufwuchsfähigkeit (um ca. 25 %) zu erlangen und damit die erforderlichen Bestände sicher zu stellen, ist die Bildung einer «inaktiven Personalreserve» zu prüfen. Darin können mit wenig administrativem Aufwand jene AdF erfasst werden, die nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder aus anderen Gründen vor dem 50. Altersjahr entlassen werden.

---

**Grundsatz 4.** Feuerwehren sind eine Friedensorganisation. Dienstverpflichtungen und Aufwuchsfähigkeit für den Fall bewaffneter Konflikte sind kantonal zu regeln.

---

- 7.4 Aufgaben.** Hauptgruppen: Die Feuerwehr ist in den meisten Gemeinden und Regionen die einzige Organisation, welche innert Minuten in Gruppen-, Zugs- und Kompaniestärke Hilfe leisten kann. Dadurch und wegen ihrer hohen Flexibilität erhielten die Feuerwehren laufend neue Aufgaben zugeteilt. Diese können heute in drei Hauptgruppen unterteilt werden (siehe Anhang 3, Seite 38):
- Kernaufgaben
  - Entwicklungs- und zivilisationsbedingte Aufgaben
  - Dienstleistungen / freiwillige Aufgaben

---

**Grundsatz 5.** Rettung, Brandbekämpfung und Schadenabwehr im umfassenden Sinn sind Aufgaben der Feuerwehr. Die Feuerwehren werden dabei hauptsächlich durch Polizei und sanitätsdienstliche Rettungsdienste unterstützt.

---

Abgabe/Übernahme von Aufgaben: Die Beurteilung der durch die Feuerwehr mit grosser Selbstverständlichkeit und Kompetenz bewältigten Aufgaben zeigt einerseits, dass die Auslagerung einzelner Aufgaben, vor allem im Bereich Dienstleistungen/ freiwillige Aufgaben möglich wäre, sofern dafür eine andere rasch verfügbare und geeignete Organisation zur Verfügung steht. Andererseits wären die Feuerwehren auch in der Lage, zusätzliche Aufgaben, welche in einem direkten Zusammenhang mit ihrem Auftrag stehen, zu übernehmen, auch wenn diese in Teilbereichen mit einer Anpassung der Organisation verbunden wären. Einige Beispiele, die eine vertiefte Überprüfung verdienen:

Kulturgüterschutz: Bereits heute sind bei den Feuerwehren Einsatzpläne für geschützte Objekte und Kulturgüter vorhanden. Bei Brandfällen und Unwettereinsätzen kommt dem Kulturgüterschutz durch die Feuerwehr eine immer grössere Bedeutung zu. Wäre es also nicht zweckmässig, die Kulturgüterschutzgruppen der Feuerwehr anzugliedern?

Versorgung: Die Versorgung der Einsatzkräfte bei Einsätzen bis 24 Std. wird heute in der Regel durch die Feuerwehren selbst sichergestellt. Bei länger dauernden Einsätzen kann sie entweder auf private Organisationen oder auf Teile des bisherigen Zivilschutzes zurückgreifen. Hier stellt sich die Frage, ob die Feuerwehren für länger dauernde Einsätze und Grossereignisse nicht eigene, auf die regionalen Verhältnisse abgestimmte Versorgungsgruppen bilden sollten.

Betreuung: Heute müssen Polizei und Feuerwehr bei der Räumung von Gebäuden und Evakuierung von Strassenzügen/ Quartieren die Betreuung der vorübergehend obdachlosen Personen in der ersten Phase während 1–2 Std., in der Regel für 20–50 Personen sicherstellen. In einer zweiten Phase, bei länger dauernden Einsätzen und grösseren Personenzahlen, wird die Betreuung in der Regel durch Samaritervereine oder Teile des Bevölkerungsschutzes sichergestellt. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Bildung von regionalen, möglicherweise grösseren Feuerwehren angegliederten Betreuungsgruppen für Grossereignisse eine effizientere Lösung wäre.

Effizienz/ Kostenfolgen: Die Prüfung der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben hat ebenso wie die Prüfung möglicher Auslagerungen kantonale und regionale unter Berücksichtigung der Effizienz und der Kostenfolgen zu geschehen. Dabei sollte sich die Entscheidungsinstanz vom bekannten Grundsatz «So normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig» leiten lassen.

---

**Grundsatz 6.** Es ist zu prüfen, wie weit den Feuerwehren andere, durch den bisherigen Zivilschutz wahrgenommene Aufgaben, welche direkt mit ihrem Einsatz zusammenhängen – wie Kulturgüterschutz, Versorgung und Betreuung – übertragen werden sollen. Die damit verbundenen Finanzierungsmodalitäten sind klar und transparent zu regeln.

---



**7.5 Organisation und Strukturen.** Ersteinsatzelement: Auswertungen von Einsätzen durch Feuerwehrexperthen zeigen, dass es bei einem Alltagsereignis, bei dem Menschen in Not sind, in der Regel nicht wichtig ist, wann der erste Angehörige der Feuerwehr (AdF) oder das erste Fahrzeug am Einsatzort eintrifft, sondern wann das Ersteinsatzelement mit rund 10 AdF und den für den jeweiligen Einsatz zweckmässigen Mitteln (in der Regel 2–4 Fahrzeuge) am Ereignisort eintrifft.

Einsatzzeiten: Gleiche Auswertungen zeigen weiter, dass für einen erfolgreichen Brand- und Rettungseinsatz dieses Ersteinsatzelement in dicht besiedeltem Gebiet innerhalb von 10 Minuten und in dünn besiedeltem Gebiet innert 15 Minuten vor Ort eintreffen muss. Werden diese Zeiten überschritten (bei abgelegenen Objekten und Weilern), so sollten entsprechende Kompensationsmassnahmen getroffen werden (siehe Planungshilfe 2, Tabelle «Leistungsnormen», Seite 35).

---

**Grundsatz 7.** Als Sicherheitsstandard für Brand- und Rettungseinsätze gilt, dass ein Ersteinsatzelement mit 10 Angehörigen der Feuerwehr und den für den jeweiligen Einsatz zweckmässigen Mitteln (in der Regel mit 2–4 Fahrzeugen) innerhalb folgender Richtzeiten eintrifft:

- 10 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dicht besiedeltem Gebiet
- bis 15 Minuten nach Eingang eines Anrufs in dünn besiedeltem Gebiet

Dies entspricht je nach Topografie und Raschheit des Alarmierungsablaufes einem Einsatzradius von 3–6 Kilometern ab dem Feuerwehrgebäude.

---

Einsatzmodule: Aus obigen Feststellungen lässt sich ableiten, dass jede Feuerwehr über gewisse Kernkompetenzen für den Ersteinsatz verfügen muss. Durch das Verbundsystem zwischen Ortsfeuerwehren und Stützpunkt- bzw. Berufsfeuerwehren können für spezielle Einsätze Ausrüstungsmodule und Fachpersonal regional bereitgestellt werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die Feuerwehren entsprechend ihren Aufgaben und abgestimmt auf die örtlichen Risiken modulartig aufzubauen (siehe Planungshilfe 1, Tabelle «Modulares Ausrüstungskonzept», Seite 34).

---

**Grundsatz 8.** Die Ortsfeuerwehren und Stützpunkt- bzw. Berufsfeuerwehren sind modulartig aufzubauen. Spezielle Mittel sind regional bereitzustellen. Dadurch wird eine qualitativ bessere Hilfeleistung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung erreicht.

---

Zusammenarbeit / Zusammenschlüsse: Ebenfalls lässt sich ableiten, dass in Zukunft das heutige System, nach welchem jede Gemeinde ihre eigene selbständige Feuerwehr besitzt, zu überprüfen ist. Insofern sind die Einsatzradien technisch zu überprüfen und eine engere Zusammenarbeit unter den Feuerwehren sowie, wo möglich und politisch akzeptiert, auch Zusammenlegungen von Feuerwehren anzugehen. Beispielsweise können zwei oder mehrere Feuerwehren zu einem Korps zusammengefasst und unter ein Kommando gestellt werden.

Bestände: In den einzelnen Feuerwehren sind die Bestände unabhängig von ihrer Aufgabe sehr unterschiedlich. Vielerorts sind die Feuerwehrkorps zu gross. Durch eine Überprüfung der Strukturen ist in den kommenden 4–6 Jahren eine massive Bestandesreduktion in der Grössenordnung von gesamtschweizerisch rund 50'000 AdF oder rund 1/3 des heutigen Bestandes möglich (auf ca. 110'000 AdF). Dabei ist die Tatsache berücksichtigt, dass bei einer Milizfeuerwehr in der Regel in der ersten Stunde eines Einsatzes «nur» mindestens 50% des Bestandes verfügbar sind.

Einfluss Zivilschutz-Rettungszüge: Die bisherigen Zivilschutz-Rettungszüge (neue Bezeichnung «Instandstellungsformationen») haben bei einem funktionierenden System der Feuerwehr-Nachbarhilfe keinen Einfluss auf die Bestände der Feuerwehren.

Einsatzerfahrung: Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Effizienzsteigerung und Verbesserung ist die Gewährleistung einer genügenden Einsatzerfahrung in der Brandbekämpfung und bei technischen Einsätzen. Eine Feuerwehr soll nach Möglichkeit pro Jahr mindestens 10–20 Hilfeleistungen durchführen können. Damit ist eine kompetente, professionelle Hilfe auch durch Milizfeuerwehren besser gewährleistet.

Beurteilung durch die Kantone: Wichtig ist bei den hier gezeigten Modellen, dass es sich um Richtgrössen und Richtwerte handelt, die durch die Kantone angepasst werden sollen und müssen. Extremfälle sind sinngemäss zu behandeln. Topografische, politische und finanzielle Gegebenheiten sind speziell zu berücksichtigen.

---

**Grundsatz 9.** Durch engere Zusammenarbeit sowie, wo möglich und politisch akzeptiert, durch Zusammenlegungen mehrerer Feuerwehren unter ein Kommando können die Bestände bis zum Jahr 2003 um ca. 50'000 AdF oder rund 1/3 von heute 160'000 auf 110'000 AdF reduziert werden. Damit werden bei gleichzeitiger Erhöhung der Einsatzerfahrung und Effizienzsteigerung Kosten in der Höhe von jährlich schätzungsweise 50–100 Mio. Fr. eingespart.

---



Der Gesamtaufwand kann um ca. 50–100 Mio. Fr. reduziert werden

7/23

Zusammenlegung von Feuerwehr und Zivilschutz: Diese Ausführungen zeigen insbesondere, dass die Aufgabenbereiche der Feuerwehr und des bisherigen Zivilschutzes sinnvoll zusammengelegt und unter ein Kommando gestellt werden sollten, damit eine Effizienzsteigerung und eine optimale Nutzung der Synergien erreicht werden kann. Dass dabei jener Organisation die Federführung übertragen wird, welche über die grössere Einsatzerfahrung verfügt, ist angezeigt.

---

**Grundsatz 10.** Feuerwehr und verbleibende Teile des bisherigen Zivilschutzes sind auf Gemeindeebene unter ein Kommando zu stellen.

---

#### 7.6 Alarmierung und Bereitschaft. Übermittlungsbereiche: Die Übermittlungsbereiche der Feuerwehr erstrecken sich hauptsächlich auf:

- Alarmierungssysteme
- Funkmittel
- Drahtmittel

Alarmierungssysteme: Eine einfache, rasche und zuverlässige Alarmierung ist die Grundvoraussetzung für eine zeitgerechte Intervention der Feuerwehren am Schadenort. Um die geforderte hohe Zuverlässigkeit weiterhin erhalten zu können, benötigen die Feuerwehren zwei technisch voneinander unabhängige Systeme, welche ab einer Station gleichzeitig ausgelöst werden können. Kurzfristig sind in erster Priorität die Alarmsysteme zu verbessern. Eine Verbesserung wäre zum Beispiel durch Dual-Paging und Alarm über Natel möglich.

---

**Grundsatz 11.** Der Feuerwehr-Alarm muss aus Sicherheitsgründen über zwei technisch unabhängige Systeme ab einer Auslösestation erfolgen können.

---

Notrufzentrale: Die Alarmierung der Einsatzkräfte hat durch eine professionell betriebene Notrufzentrale zu erfolgen.

Notrufbearbeitung: Die Anrufentgegennahme und die Alarmauslösung haben im Feuerwehrbereich nach klar vorgegebenen zeitlichen und fachlichen Richtlinien abzufließen. Die in 95% der Fälle zu erreichende Richtzeit für die Anrufentgegennahme und Alarmauslösung beträgt 90 Sekunden. Die Alarmierung hat nach einem einheitlichen Alarmstufenplan zu erfolgen. Konferenzgespräche oder Rückfragen beim jeweiligen Feuerwehrkommando sind nur bei Bagatell-Einsätzen oder speziellen

Ereignissen nötig. Durch die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben kann der Alarmierungsablauf in den meisten Kantonen noch weiter optimiert und zeitlich um 1–3 Minuten beschleunigt werden.

---

**Grundsatz 12.** Die Betreuung der Feuerwehr-Notrufnummer 118 ist durch eine professionell betriebene Notrufzentrale (z. B. bei der Polizei oder einer Berufs-, allenfalls Stützpunktfeuerwehr) sicherzustellen, in welcher die Alarmabwicklung innerhalb einer Richtzeit von 90 Sekunden nach einem kantonal vorgegebenen Alarmstufenplan erfolgt.

---

**Funkmittel:** Die heute bestehenden Funkmittel und Systeme vermögen die Bedürfnisse der Feuerwehren abzudecken. Hingegen sind die Alarmierung und der Einsatzfunk frequenzmässig zu trennen. Ein technisch verbessertes Funknetz ist auch für die Feuerwehren von Interesse, hat aber nicht erste Priorität. Verlangt sind insbesondere hohe Benutzerfreundlichkeit und vernünftige Betriebskosten.

---

**Grundsatz 13.** Alarmierung und Einsatzfunk sind frequenzmässig zu trennen.

---

**Drahtmittel:** Im Zusammenhang mit langdauernden Einsätzen, Grossereignissen und Katastrophen sind wegen der höheren Betriebssicherheit vermehrt Drahtverbindungen einzusetzen. Solche sollten regional oder kantonal beschafft und regional bei den Feuerwehren bereitgestellt werden.

---

**Grundsatz 14.** Der vermehrte Einbezug neuartiger Drahtverbindungen für Grosseinsätze ist kantonal zu prüfen.

---





**7.7 Ausrüstung und Material** (siehe Planungshilfe 1, Seite 34). Grundausrüstung (örtlich): Jede Feuerwehr benötigt eine zeitgemässe Grundausrüstung zur Erfüllung der Kernaufgaben. Diese umfasst Rettungs- und Brandbekämpfungsmaterial für den Ersteinsatz sowie allenfalls zusätzliche, auf die Risiken und Gefahren abgestimmte Ergänzungsausrüstungen. Die Motorisierung dieser Elemente ist eine Selbstverständlichkeit. Anzustreben ist, die Zahl der Anhänger für im Ersteinsatz benützte Lösch- und Rettungsgeräte zu reduzieren und durch selbstfahrende Geräte abzulösen. Eine Atemschutzausrüstung gehört für jede Feuerwehr zur Grundausrüstung. Der Aufbau der Ausrüstungen hat modularartig zu erfolgen.

Spezielle Einsatzmodule (regional): Bei speziell zu bezeichnenden Stützpunktfeuerwehren sind Lösch- und Rettungsmodule für grössere Einsätze und als Unterstützungsmittel für den regionalen Einsatz bereitzustellen. Dasselbe gilt für Geräte für spezielle technische Einsätze, Strassenrettung, Chemiewehr usw. sowie für Mittel zur Schwergewichtsbildung.

Mittel für Grossereignisse (überregional): Da Grossereignisse und Katastrophen äusserst selten sind, braucht nicht jede Gemeinde eigene Mittel zur Bewältigung dieser Ereignisse. Die Bereitstellung hat ausgerichtet auf die Risiken und Gefahren regional zu erfolgen. Durch Absprachen über die Kantonsgrenzen hinweg sind bestimmte schwere Mittel allenfalls gemeinsam zu beschaffen. Bei der Bedürfnisplanung für Grossereignisse sind unter Leitung des Kantons alle verfügbaren Mittel und Ressourcen der Gemeinden modularartig in ein Verbundsystem miteinzubeziehen.

Bereitstellen von Mitteln durch den Bund (subsidiär): Die Bedürfnisse der für Einsätze bei Katastrophen und bewaffneten Konflikten durch den Bund zu beschaffenden Ausrüstungen für Armee und allenfalls Bevölkerungsschutz sind durch die Koordinationsorgane Rettung und Brandbekämpfung (KORB) laufend zu ermitteln.

---

**Grundsatz 15.** Zur Vermeidung von Überbeständen sind Ausrüstungen und Material modularartig zu planen und den Feuerwehren ihren Aufgaben entsprechend zuzuteilen. Die Bereitstellung der Mittel ist örtlich, regional und überregional (inklusive subsidiäre Bundesmittel) auf die Risiken und Gefahren auszurichten.

---





**7.9 Finanzierungsmodelle.** Finanzierung: Kantonale Feuerwehrrpflicht und Finanzierung der Feuerwehraufgaben hängen zusammen. Mit den zweckgebundenen Einnahmen aus der Feuerwehrrersatzabgabe, die von Frauen und Männern zu leisten ist, welche die Feuerwehrrpflicht nicht durch Dienstleistung erfüllen, bestreiten die Gemeinden ihren Anteil an den Feuerwehrrkosten. In den Gebäudeversicherungskantonen kommen als weitere wesentliche Kostendeckung deren Subventionen dazu. Daneben fliessen die gesetzlich verlangten Feuerlöschbeiträge der Privatversicherungen sowie Entgelte für erbrachte und verursacherkonform verrechenbare Dienstleistungen. In den drei Kantonen ohne Feuerwehrrpflicht finanzieren sich die Gemeinden auch für ihre Feuerwehrausgaben hauptsächlich aus allgemeinen Steuermitteln.

Feuerwehrr-Ersatzabgabe: Für die Kantone bleibt es wichtig, die Erfüllung der Feuerwehraufgaben weiterhin nach den bewährten und eingespielten Finanzierungsmechanismen zu gewährleisten. Eine allgemeine Dienstpflicht unter Einbezug der Feuerwehren würde die Feuerwehrr-Ersatzabgabe als entscheidende Basis für die Gemeinden beseitigen. Für das Gros der Kantone würden neue Finanzierungsgrundlagen mit möglicher Umverteilung der Lasten erforderlich. Dies ist weder erwünscht noch besteht Bedarf. Die kantonale Verantwortung für das Feuerwehrrwesen ist integral zu erhalten, in Bezug auf materielle Zuständigkeit ebenso wie bezüglich Finanzierung.

---

**Grundsatz 18.** Aus finanz- und sozialpolitischen Gründen muss die Feuerwehrrpflicht und damit die Feuerwehrr-Ersatzabgabe für die Gemeinden und Kantone erhalten bleiben.

---

Einsatzkostenversicherung: Um die Nachbarhilfe auch überregional zu fördern und die vorhandenen Einsatzmittel optimaler auszulasten fehlt heute in den meisten Kantonen ein Kostenträger. Deshalb wird bei Grossereignissen sehr rasch der Ruf nach Armeehilfe oder einem Aufgebot des Zivilschutzes laut. Durch die Schaffung einer Einsatzkostenversicherung für Grossereignisse und langdauernde Einsätze kann dieser Mangel behoben werden. Eine solche Versicherung für Einsatz- und Räumungskosten soll verhindern, dass für die Gemeinden untragbare Lasten entstehen. Sie ist sowohl als kantonale oder interkantonale Lösung denkbar (Beispiel Kantone GR und BE). Der Deckungsumfang ist bedürfnisgerecht zu definieren.

---

**Grundsatz 19.** Für langdauernde Einsätze und Grossereignisse ist eine Einsatzkostenversicherung zu schaffen, die die Gemeinden für nichtverrechenbare Einsatzkosten abschliessen können.

---

## 8. Erwartungen bezüglich Unterstützung durch den Bund.

28/8

### 8.1 Unterstützung durch die Armee. Generell erwarten die Kantone vom Bund folgende Unterstützung durch die Armee:

- Bereitstellen von Truppen und Material bei längerdauernden Grossereignissen und Katastrophen.
- Mitwirkung bei der Ausbildung kantonaler Führungsstäbe.
- Beschaffung von Spezialausrüstungen, die vorwiegend für die Hilfeleistung bei bewaffneten Konflikten oder Einsätzen in Trümmerlagen benötigt werden.
- Aufbau von zusätzlichen Drahtverbindungen bei grossflächigen und langdauernden Einsätzen.
- Massnahmen im ABC-Bereich.
- Zeitgerechtes Bereitstellen von Armeematerial bei Grossereignissen (im Anhang 4 auf Seite 39 werden mögliche Lösungen aufgezeigt).

---

**Grundsatz 20.** Im Katastrophenfall sind die zivilen Behörden auf die Unterstützung der Armee angewiesen. Bei Grossereignissen im Frieden wird oft kurzfristig nur militärisches Material ohne Truppen benötigt. Durch das VBS sind daher organisatorische Massnahmen zu treffen, damit dieses Material den zivilen Behörden zeitgerecht zur Verfügung steht.

---

Vermeidung von Doppelspurigkeiten: Zur Bewältigung von Alltagsereignissen weisen die Feuerwehren einen hohen Ausrüstungsstandard auf, so dass aus der Sicht der Kantone in einigen Bereichen kein Unterstützungsbedarf durch den Bund besteht. Um mögliche Doppelspurigkeiten bei Materialbeschaffungen für subsidiäre Einsätze durch Armee und bisherigen Zivilschutz zu vermeiden, wird dem VBS empfohlen, ab sofort weitere für den Bevölkerungsschutz relevante Beschaffungen mit der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens abzustimmen.

---

**Grundsatz 21.** Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sind die Planungen des VBS für Materialbeschaffungen zur subsidiären Katastrophenhilfe mit der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens abzusprechen.

---

**8.2 Unterstützung durch übrige Teile des Bevölkerungsschutzes Stufe Bund.** Kantonalisierung: Es wird davon ausgegangen, dass der Grossteil des Bevölkerungsschutzes kantonalisiert wird und der Zivilschutz in der bisherigen Form nicht mehr besteht. Aufgrund einer Rahmengesetzgebung und eines damit verbundenen Leistungsauftrags können die Kantone die benötigten Mittel abgestimmt auf die Bedürfnisse von Polizei, Feuerwehr, ziviles Gesundheitswesen und zivile Gemeindeführung bedarfsgerecht und optimal ihren Verhältnissen anpassen.

Instandstellungsformationen: Die Rettungszüge des bisherigen Zivilschutzes sind nach kantonalen Vorgaben zu regionalen Instandstellungsformationen zusammenzufassen und den Feuerwehren anzugliedern. Mittel und Bestände sind stark zu reduzieren und entsprechend den Aufgaben anzupassen. Die bisherige Ausrichtung auf Rettungen aus Trümmerlagen ist fallen zu lassen. Berücksichtigt man, dass in der Instandstellungsphase noch vermehrt private Unternehmen eingesetzt werden können, genügen aus der Sicht kantonaler Einsatzerfahrung gesamtschweizerisch etwa 4'000 – 6'000 Personen. Weitere Unterstützungsbereiche: Die aus Teilen des Bevölkerungsschutzes zur Unterstützung im rückwärtigen Bereich sowie die im Falle bewaffneter Konflikte benötigten Mittel (z. B. rückwärtige Führungsunterstützung, Schutzraumdienst usw.) sind subsidiär zu planen.

Abgeltung: Im Rahmen des Finanzausgleichs ist die Abgeltung für die Übertragung von Aufgaben des bisherigen Zivilschutzes im Fall bewaffneter Konflikte mit den Kantonen und Gemeinden über einen mit dem Leistungsauftrag verbundenen Globalkredit zu regeln. Hierbei sind auch die bereits im Rahmen der Reform 95 von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben einzubeziehen.

---

**Grundsatz 22.** Die als Teile des Bevölkerungsschutzes verbleibenden Mittel des bisherigen Zivilschutzes sind unter Berücksichtigung der Kostentransparenz zu kantonalisieren und auf die bereits vorhandenen Mittel von Polizei, Feuerwehr und weiteren Einsatzorganisationen abzustimmen. Für die Instandstellungsformationen genügen dazu aus der Sicht kantonaler Einsatzerfahrung gesamtschweizerisch ca. 4'000 – 6'000 Personen.

---

## 9. Folgerungen und Empfehlungen der Expertengruppe.

30/9

9.1 Vorbemerkungen. Eines der Ziele dieser Konzeption war, die Bedürfnisse der zivilen Behörden zur Bewältigung von Alltags- und Grossereignissen sowie Katastrophen objektiv und unbeeinflusst von bisherigen Vorstellungen über die Zusammenarbeit mit Armee und Zivilschutz sowie unabhängig von den parallel laufenden Planungsarbeiten des VBS für die «Armee XXI» und den «Bevölkerungsschutz» zu ermitteln. Durch den bewussten Verzicht auf Absprachen sind allfällig unterschiedliche Auffassungen, insbesondere über Schaden- und Bedrohungsszenarien, die zu Diskussionen Anlass geben können, gewollt.

Mit Blick auf die Kantone geht es darum, Möglichkeiten für eine zukunftsgerichtete Feuerwehrorganisation, verbunden mit einer Kostenoptimierung aufzuzeigen. Bei der Umsetzung sind die Besonderheiten und spezifischen Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen.

9.2 Aufgaben-Abgrenzungen. Eidgenössische Feuerwehrregelungen oder eine direkte Einflussnahme des Bundes auf das Feuerwehrwesen entsprechen keinem Bedürfnis und stehen somit nicht zur Diskussion.

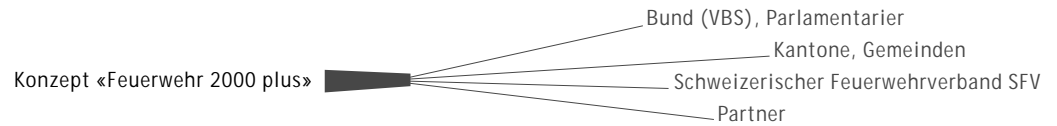
Die heutigen Aufgaben-Abgrenzungen zwischen Feuerwehren, Polizei sowie sanitätsdienstlichem Rettungsdienst und Bund (Armee und Teilen des Bevölkerungsschutzes) müssen für die Bereiche Alltagsereignis, Grossereignis und Katastrophe von allen Partnern objektiv hinterfragt und ausschliesslich auf die Bedürfnisse der zivilen Behörden im Katastrophenfall und bei bewaffneten Konflikten ausgerichtet werden.

Über den Begriff «Katastrophe» bestehen unterschiedliche Auffassungen. Um Klarheit zu schaffen, ist dieser, unter Berücksichtigung des Notrechts, neu zu definieren. Dabei ist von einer Zweistufigkeit auszugehen:

- Stufe 1 Kanton
- Stufe 2 Bund

9.3 Katastrophenhilfe durch die Armee. Im Kapitel 6 «Subsidiäre Unterstützung durch den Bund» sowie im Anhang 4 auf Seite 39 sind die Vorstellungen der Kantone über Art und technische Mittel der subsidiären Katastrophenhilfe durch die Armee eingehend beschrieben. Hingegen fehlen klare Aussagen über die erwartete personelle Stärke bzw. Anzahl und Art der militärischen Formationen.

Ausgehend von der aktuellen Bedrohung durch bewaffnete Konflikte ist anzunehmen, dass eine gleichzeitige grossflächige Zerstörung mehrerer Städte oder Agglomerationen



wenig wahrscheinlich ist. Daher genügen zur subsidiären militärischen Katastrophenhilfe einige mobile, gut ausgerüstete Hilfeleistungselemente in Bataillonsstärke. Diese müssen so gegliedert und organisiert sein, dass sie für 3–4 Tage logistisch autonom sind und sich selber schützen können.

Als Diskussionsgrundlage für Besprechungen mit dem VBS geht die RKKF davon aus, dass aus heutiger Sicht 8–12 neu zu bildende, autonom einsetzbare Katastrophenbataillone (ähnlich wie die heutigen Katastrophenhilfebataillone) genügen. In Friedenszeiten müssten nur 1–2 Bataillone als Alarmformation innert 24–30 Stunden einsatzbereit sein.

**9.4 Zivilschutz.** Die Expertengruppe vertritt die Auffassung, dass die Aufgaben des bisherigen Zivilschutzes im Bereich Rettungsdienst und Instandstellung durch die Feuerwehren, Gemeindebetriebe, private Unternehmungen und die Armee vielfach effizient ausgeführt werden können. Deshalb können die heutigen Rettungszüge auf eine begrenzte Anzahl regionale Instandstellungsformationen reduziert werden. Die Aufgaben des neuen Bevölkerungsschutzes können sich neu subsidiär auf Betreuung, Schutzraumdienst und Logistik beschränken.

**9.5 Nutzung von Synergien.** Das kantonale schweizerische Feuerwehrwesen weist im europäischen Vergleich einen hohen Ausrüstungsstandard und zu grosse Personalbestände auf. Durch Koordination in den Bereichen Ausbildung, Reglemente, Ausrüstung und Zusammenarbeit der Feuerwehren über Gemeinde- und Kantons-grenzen hinaus können weitere Synergien genutzt werden.

**9.6 Empfehlungen der Expertengruppe.** Die Expertengruppe (Anhang 6, Seite 42) empfiehlt der Regierungskonferenz zur Koordination des Feuerwehrwesens einstimmig,

- den Bericht als Basisdokument für Verhandlungen mit dem VBS zu genehmigen,
- die Grundsätze über Organisation, Ausrüstung und Einsatz der Feuerwehren in empfehlendem Sinn den Kantonen und Gemeinden bekanntzugeben,
- dem Schweizerischen Feuerwehrverband die Mandate für die Koordination der Erarbeitung aktueller Ausbildungsgrundlagen und neuer «Richtlinien für die Feuerwehren» auf der Grundlage dieser Konzeption zu übertragen.

## Planungshilfe 1. Bestände und Ausrüstungen.

32

Bei der aktuellen Finanzsituation der öffentlichen Hand und den vielseitigen, stets den Bedürfnissen anzupassenden Aufgaben der Feuerwehren ist der notwendige hohe Einsatzstandard in den Gemeinden nur durch koordinierte Bestandes- und Ausrüstungsplanung im Verbund mit Nachbarfeuerwehren, Kanton und Bund gesichert.

Zuständig für Planung und Koordination der 3 Einsatzfälle sind:

Alltagsereignis	Gemeinde
Grossereignis	Verbund mehrerer Gemeinden
Katastrophe	RKKF mit VBS (Armee/Bevölkerungsschutz)

Kriterien für die Organisation der Ortsfeuerwehr (Personal und Material).

1. Einwohnerzahl	5. Spezielle Objekte (abgelegene oder grosse Gebäudekomplexe usw.)
2. Gebäudeversicherungswert	6. Topografie
3. Gefährdung durch Elementarereignisse (Hochwasser, Erdbeben usw.)	7. Verkehrswege (Anfahrtsachsen d. Feuerwehren)
4. Technologische Risiken (Betriebe nach Störfallverordnung, Verkehrsachsen usw.)	8. Kantonale/regionale Besonderheiten und Bedürfnisse (Waldbrand usw.)

Aus der Bewertung der Kriterien 1–8 können die Gemeinden die Belastungspunkte, welche die Grundlage für das Festlegen der Bestände und Ausrüstungen bilden, anhand der nachfolgenden Tabelle ableiten.

Berechnung der Belastungspunkte.

Kriterien	Faktor 1	Faktor 2	Faktor 3	Faktor 4	Faktor 5	Multiplikator	Belastungspunkte
1. Einwohnerzahl	< 1'000	< 3'000	< 6'000	< 10'000	> 10'000	x 5	
2. Versicherungswert	< 200 Mio.	< 750 Mio.	< 1,6 Mia.	< 3 Mia.	> 3 Mia.	x 5	
3. Elementargefahren	sehr klein	klein	mittel	gross	sehr gross	x 4	
4. Technologische Risiken	sehr klein	klein	mittel	gross	sehr gross	x 2	
5. Spezielle Objekte	1–20	21–30	31–40	41–50	> 50	x 2	
6. Topografie	sehr ideal	ideal	mittel	schlecht	sehr schlecht	x 1	
7. Verkehrswege	sehr gut	gut	mittel	schlecht	sehr schlecht	x 1	
8. Kantonale Besonderheiten						x 1–3	

Berechnungsbeispiel:

Einwohnerzahl	< 6'000	= 3	x 5	= 15
Gebäudeversicherungswert	1,6 Mia. Fr.	= 3	x 5	= 15
Gefahr Elementarereignisse	sehr klein	= 1	x 4	= 4
Technologische Risiken	gross	= 4	x 2	= 8
Spezielle Objekte	10	= 1	x 2	= 2
Topografie	schlecht	= 4	x 1	= 4
Verkehrswege	gut	= 2	x 1	= 2
<b>Total Belastungspunkte</b>				<b>50</b>



Heute sind die Feuerwehren gemäss den «Richtlinien für die Feuerwehren» des SFV in 7 Kategorien eingestuft. Die Zweckmässigkeit dieser Einstufung ist aber fraglich.

Heutige Einstufung in 7 Kategorien.	
Kategorie	Bezeichnung
1-3	Ortsfeuerwehren
4-5	Stützpunktfeuerwehren oder entsprechende Ortsfeuerwehren
6	Stützpunktfeuerwehren mit Polizeipikett
7	Berufsfeuerwehren

Neu sollte die Einstufung mit den auf Seite 32 ermittelten Belastungspunkten erfolgen. Anzustreben ist eine Einteilung in 5 statt 7 Kategorien.

Einstufung nach Belastungspunkten.			
Belastungspunkte	Feuerwehrcategorie	Gruppe à 6-10 AdF	Züge à 20-26 AdF
20-36	1	2-3	1
37-52	1 oder 2	3-4	1-2
53-68	2	4-6	2
69-84	2 oder 3	5-8	2-3
85-100	3	8-9	3

Beispiel: 50 Belastungspunkte = Feuerwehrcategorie 1 oder 2 (je nach Ausr.), 3-4 Gruppen bzw. 1-2 Züge

Zur punktuellen Abdeckung technologischer Risiken müssen Betriebe (z.B. nach Störfallverordnung) eigene Betriebsfeuerwehren nach Vorgaben des Kantons aufstellen.

Die Tabelle unten zeigt einen Überblick über die Parameter (Einsatzstandard, Einsatzräume, Einwohner) und anzustrebende Anzahl Feuerwehren sowie Bestände der AdF.

Übersicht über Parameter und Bestände.			
Parameter	örtlich/lokal	regional	überregional
Eintreffzeit ab Alarm	< 15 Min.	< 30 Min.	< 60 Min.
Distanz, Fahrstrecke	gem. Planungshilfe 2	ca. 20 km	ca. 50 km
Einwohner	gem. Tabelle 1	< 100'000	> 100'000
Ortsfeuerwehren	1-3 Korps 60-180 AdF	3-50 Korps 500-3000 AdF	50-150 Korps 3000-9000 AdF
Stützpunktfeuerwehren	0-1 Korps	1-3 Korps	3-10 Korps
Berufsfeuerwehren	0-1 Korps	0-2 Korps	0-2 Korps



Mit dem unten gezeigten modularartig im Verbund der Partner aufgebauten Ausrüstungskonzept können die Ausrüstungsbeschaffungen zur Bewältigung von Alltagseignissen, Grossereignissen und Katastrophen optimal festgelegt werden.

---

Stufe A: Alltagsereignis / Kernaufgaben.

Die Grundausrüstung von Ortsfeuerwehren mit selbständigem Kommando ist auf die Bedürfnisse von Alltagsereignissen auszurichten. Sie umfasst:

- Atemschutz sowie Lösch- und Rettungsmaterial (Klein-TLF, TLF usw.)
- Erste-Hilfe-Material
- Signalisations- und Absperrmaterial
- Beleuchtungsmaterial (inkl. Notstromversorgung)
- Wasserwehr-Material
- Leichtes Pioniermaterial
- Leichtes Ölwehrmaterial
- Spezialmaterial (je nach Risiken)

---

Stufe B: Grossereignis.

Die Ausrüstungen von grösseren Ortsfeuerwehren, Stützpunkt-Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sind aufgabenbezogen zur Unterstützung bei Grossereignissen zusammensetzen.

Sie umfassen im Wesentlichen:

- Lösch-Module (TLF, ULF usw.)
- Rettungs-Module (ADL, Hubretter usw.)
- Schweres Pioniermaterial (Strassenrettung usw.)
- Schweres Ölwehrmaterial (Sperrungen, Abscheider usw.)
- Chemiewehrmaterial (Vollschutzanzüge, Messgeräte usw.)
- Materialnachschub (Schaum, Bindemittel usw.)
- Personaltransporte (Atemschutz, Sanität usw.)
- Führungsmodul (Einsatzleitfahrzeug, Kommandofahrzeug usw.)
- Spezialmaterial je nach Risiko (Hochleistungslüfter usw.)

---

Stufe C: Katastrophen / spezielle Einsätze.

Für spezielle Ereignisse und Katastropheneinsätze können die Feuerwehren Mittel von Privaten, Kantonen und Bund anfordern. Beispiele:

- Strahlenwehr (PSI, NAZ usw.)
  - See- oder Bergrettung (je nach Bedürfnis der Kantone)
  - Spezialfahrzeuge (Kranwagen, Bergungspanzer usw.)
  - Betriebsfeuerwehren von Spezialfirmen und Betrieben VBS
  - Lösch- und Rettungszüge der SBB
  - Flughafenfeuerwehren (Zürich, Genf usw.)
  - Berufsfeuerwehren
  - Armee (Spontanhilfe, Bereitschaftskompanie Rettungstruppen usw.)
  - Helikopter ziviler Unternehmungen
-

## Planungshilfe 2. Standard für Alarmierung und Anmarsch.

### 1. Alarmierungszeit (Alarmeinang bis Alarmierung der AdF).

Durch konsequente Anwendung des Alarmstufenplans (Grundsatz 12) sind Alarmierungszeiten von 90 Sekunden als Richtzeit möglich.

### 2. Ausrückzeit (ab Alarmierung der AdF bis Ausfahrt Feuerwehrmagazin).

Anzustreben sind folgende Ausrückzeiten:

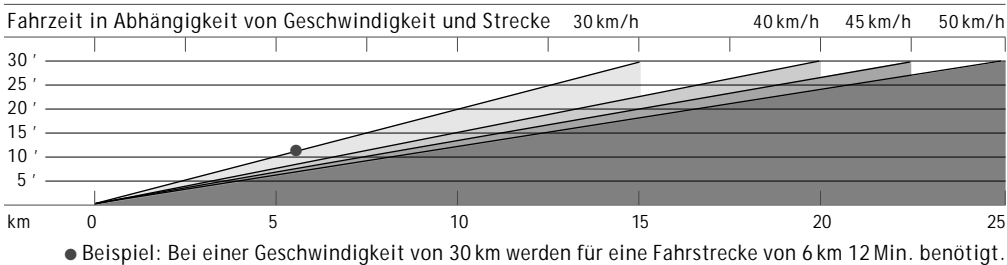
- Milizfeuerwehren 3–5 Minuten
- Berufsfeuerwehren 1 Minute

### 3. Fahrzeit (ab Feuerwehrmagazin bis Einsatzort).

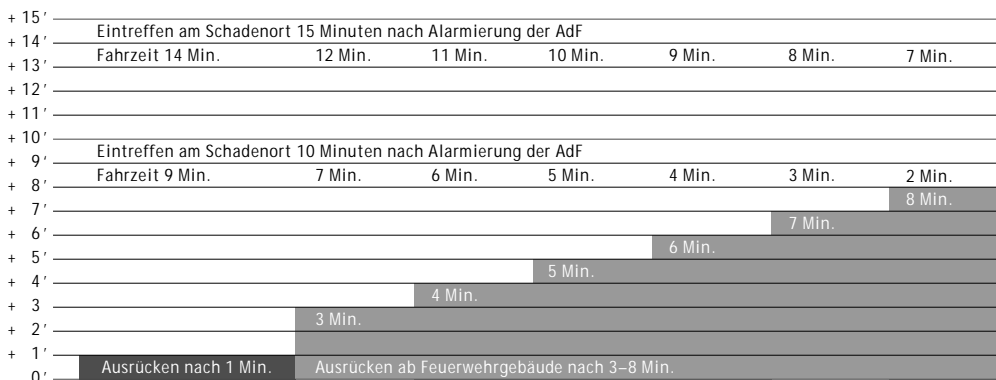
Die Fahrzeit ist abhängig von Geschwindigkeit, Distanz, Verkehrsaufkommen und Zustand der Strecke.

Die Durchschnittsgeschwindigkeiten betragen bei:

- schlechten Strassen 30 km/h, mittelmässigen Strassen 40 km/h, guten Strassen 50–55 km/h



### Leistungsnorm ab Alarmierung der AdF bis Eintreffen der Ersteinsatzformation am Einsatzort.



■ Berufsfeuerwehr ■ Milizfeuerwehr

0' = Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr mit SMT/Pager.

## Anhang 1. Zusammenarbeit mit Partnern.



36

Zusammenarbeit mit Partnern.					
Ereignisse	Alltagsereignisse			Ausserordentliche Lagen	
	klein	mittel	gross	Grossereignis	Katastrophe
Mitteleinsatz	bis 1 Zug	2-3 Züge	Kp (+)		
Einsatzdauer (Akutphase)	< 2 Std.	< 6 Std.	> 6 Std.	Tage	Wochen
%-Anteil Fälle / Jahr	~ 90%	~ 8%	~ 2%	~ 0,01%	(~ 0%)
Zahl Fälle / Jahr (CH, Durchschnitt)	~ 45'000	~ 4'000	~ 1'000	~ 5	(~ 0)
Feuerwehr 118					
- örtlich	•	•	•	•	•
- überörtlich/regional		•	•	•	•
- überregional			•	•	•
Polizei 117	•	•	•	•	•
Rettungsdienst 144	(•)	(•)	•	•	•
REGA 1414	(•)	(•)	•	•	•
Dritte					
- Medien	•	•	•	•	•
- Werke	(•)	•	•	•	•
- Unternehmen/Betriebe		(•)	•	•	•
- Behörden/Amtsstellen		(•)	•	•	•
Bisheriger Zivilschutz					
- Teile Logistik*			(•)	(•)	•
- Betreuung*			(•)	(•)	•
- Evakuation*			(•)	(•)	•
- Kulturgüterschutz*			(•)	(•)	•
Armee					
- Verwaltungs-Spontanhilfe			(•)	•	•
- Spontanhilfe			(•)	•	•
- Katastrophenhilfe				(•)	•
Führung Front					
- Feuerwehr (oder in bestimmten Fällen Polizei)	•	•	•	•	•
Rückwärtige Führung					
- GFS (Mitwirkung Feuerwehr)			(•)	•	•
- KFS (Mitwirkung Feuerwehr)				(•)	•

\* Sofern nicht durch Feuerwehr wahrgenommen

- Zusammenarbeit primär
- (•) Zusammenarbeit bei Bedarf

## Anhang 2. Einsatzmittel bei Grossereignissen.

a) Zivilisationsbedingte Grossereignisse*				
Art des Ereignisses	Altstadtbrand	Fabrikbrand	Zugunglück	Fabrikbrand
Objekt	6 Häuser	Chemiefirma	10 Zist./4 Häuser	Tela AG
Ort	St. Gallen	Baar ZG	Zürich-Affoltern	Niederbipp
Datum	14. März 1992	6. Juli 1993	8. März 1994	19. Juli 1996
Ausmass	30 x 40 x 20m	50 x 100 x 4m	100 x 250 x 5m	90 x 180 x 11m
M <sup>2</sup> pro Feuerwehr	300	833	1250	1098
Partnerorganisation	-	-	Armee/SBB	Armee + ZS
Einsatzzeit	02.00h–14.00h	11.10h–14.20h	7 Tage	4 Tage
Feuerwehren	4	6	20	59
Feuerwehrleute	328	380	600	1266
AS-Trupps	40	35	6	110
TLF/ULF	7	6	23	21
ADL/Heli	4	-	6	10
Gross-Fahrzeuge	6	11	22	9
Klein-Fahrzeuge	7	33	67	50
Total Fahrzeuge	24	50	118	90

\* Die Grundlagen wurden von den kantonalen Feuerwehrinstanzen zur Verfügung gestellt.

b) Elementar-Grossereignisse*				
Art des Ereignisses	Unwetter	Unwetter	Hochwasser	Waldbrand
Objekt	Stadtgebiet	Dorfteil	Flusstäler	Schutzwald
Ort	Brig (VS)	Weinfelden	Kanton Aargau	Mesolcina
Datum	24. Sept. 1993	19. Mai 1994	19. Mai 1996	16. April 1997
Ausmass	-	2km x 1,5km	100km x 1km	4km <sup>2</sup>
Km <sup>2</sup> pro Feuerwehr	-	0.50	0.61	0.33
Partnerorganisation	Armee + ZS	Armee + ZS	Armee + ZS	Armee + ZS
Einsatzzeit	-	2,5 Tage	3 Tage	15 Tage
Feuerwehren	52	6	165	12
Feuerwehrleute	1500	300	5000	300
Mannstunden	32000	5200	36000	-
TLF/Pumpen	-	20	500	5
Heli/Baumaschinen	-	3	20	15
Gross-Fahrzeuge	-	8	100	-
Klein-Fahrzeuge	-	15	400	10
Total Fahrzeuge	-	46	1020	30

\* Die Grundlagen wurden von den kantonalen Feuerwehrinstanzen zur Verfügung gestellt.

Einsatz.
<ul style="list-style-type: none"><li>● Betrieb der Notrufstellen und Alarmierung von Einsatzkräften</li><li>● Gesamtführung/Einsatzleitung an der Front bei bestimmten Ereignissen</li><li>● Rettung von Personen und Tieren (aus Höhe, Tiefe, Trümmern usw.)</li><li>● Schutz und Rettung von Sachwerten und Kulturgütern</li><li>● Brandbekämpfung jeder Art (Gebäude, Strasse, Schiene, Wald usw.)</li><li>● Elementarereignisse (Überschwemmungen, Erdbeben, Sturm, Hagel, Trockenheit usw.)</li><li>● Räumen und Evakuieren von Gebäuden (1. Phase)</li><li>▲ Umweltschutz: Ölwehr, Chemiewehr und Strahlenwehr (bei stationären Anlagen und Transporten)</li><li>▲ Techn. Hilfe aller Art (Arbeits- und Baustellenunfälle, Liftrrettung, eingeschlossene Personen usw.)</li><li>▲ Strassenrettung bei Verkehrsunfällen</li><li>▲ * Wasserwehreinsätze bei Leitungsbrüchen</li><li>▲ * Verkehrsdienst bei Einsätzen der Feuerwehr</li><li>▲ Unterstützung der Behörden, Polizei, Technische Werke/Dienste, z. B. Beleuchtung, Einsatz technischer Geräte, Absperrung, Verkehrsdienst usw.)</li><li>▲ * Betrieb von Atomwarnposten (für die NAZ)<ul style="list-style-type: none"><li>■ * Öffnen von zugesperrten Räumen</li><li>■ * Mithilfe bei Vermisstensuche</li><li>■ * Bergrettung, Seerettung</li><li>■ * Sanitätsdienst in verschiedenen Formen</li><li>■ * Einfangen von entflohenen Tieren aller Art</li><li>■ * Schutz vor Insekten (Hornissen, Wespen, Bienen)</li><li>■ * Beseitigen von Ölspuren bei Gefährdung der Verkehrssicherheit</li><li>■ * Verkehrsdienst bei Anlässen</li><li>■ * Verschiessen von Schaufenstern nach Einbrüchen</li><li>■ * Verschieben von Fahrzeugen (z. B. vor wichtigen Einfahrten)</li><li>■ Beratung und Erteilung von Verhaltensanweisungen</li></ul></li></ul>
Ausbildung.
<ul style="list-style-type: none"><li>● Ausbildung von Instruktoern, Kadern, Spezialisten und AdF, für alle Einsatzbereiche nach den Vorgaben der Kantone</li></ul>
Planung/Vorbeugung.
<ul style="list-style-type: none"><li>● Erstellen von Einsatzplanungen, laufende Beurteilung der Risiken und Gefahren</li><li>● Mitwirkung beim Vollzug der Brandschutzvorschriften</li><li>● Mitwirkung beim Vollzug der Umweltschutzvorschriften<ul style="list-style-type: none"><li>▲ * Durchführen von Sicherheitsinstruktionen</li><li>▲ * Sicherheitswachen bei Anlässen mit grosser Personenbelegung</li></ul></li></ul>
Diverses.
Öffentlichkeitsarbeit
Wahrnehmen einer gesellschafts- und sozialpolitischen Funktion
Unterhalten von Jugendfeuerwehren zur Nachwuchsförderung/Unterstützung der Jugendarbeit*
Unterstützung und Mitwirkung in Feuerwehrverbänden und -vereinen
● Kernaufgabe
▲ Entwicklungs- / zivilisationsbedingte Aufgabe
■ Dienstleistung / freiwillige Aufgabe
* Könnte eventuell durch andere Organisationen ausgeführt werden

**Ausgangslage.** Die für die Katastrophenhilfe zuständigen Kantone können nicht für jedes mögliche «Jahrzehnte»-Ereignis die entsprechenden leistungsfähigen Ausrüstungen beschaffen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Armee die für Einsätze bei bewaffneten Konflikten beschafften Ausrüstungen bei Bedarf den Feuerwehren für Grossereignisse im Frieden zeitgerecht zur Verfügung stellt.

Aufgrund von Erfahrungswerten ist jährlich mit bis zu 5 Grossereignissen zu rechnen, welche vielfach eine Unterstützung der Feuerwehren durch die Armee mit Personal und Spezialausrüstungen erfordern.

Bei 5–10 grösseren Alltagsereignissen pro Jahr könnte mit einer rascheren Verfügbarkeit bestehender Ausrüstungen der Armee die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren effizienter gestaltet werden.

**Bei Grossereignissen benötigte Ausrüstungen der Armee.** Als Ergänzung zu den vorhandenen zivilen Mitteln (Feuerwehren, Gemeindebetriebe, Unternehmungen) und den bereits zivilen Feuerwehren bzw. FWK-Regionen zur Verfügung gestellten Armeelöschzügen und Welab des Kata Hi Rgt 1 werden folgende Ausrüstungen der Armee benötigt:

---

Bei Grossereignissen benötigte Ausrüstung der Armee.

---

a) Brandbekämpfung.

- Transportschläuche, Durchmesser 110 und 150mm
- Wasserwerfer
- Löschwasserpumpen 83
- Schwimmpumpen
- Ausgleichsbecken 35 oder 50m<sup>3</sup>
- Schwere Schaumausrüstungen
- Langzeit-Atemschutzgeräte

---

b) Hochwassereinsätze.

- Boote
- Brücken/ Stege
- Rammen
- Sandsäcke und Abfüllvorrichtungen

---

c) Trümmereinsätze.

- Sortimente «Trümmereinsatz» der Rttg Kp
- Sauerstofflanzen
- Sprengausrüstung (für Rettungssprengungen)

---

d) Verschiedene Einsätze.

- Helikopter für Lufttransporte und Aufklärung
  - Drohnen zur Aufklärung
  - Geländegängige Lastwagen
  - Beleuchtungsmat (z. B. aus Transportgestell Rettungs-Züge)
  - Aggregate zur Stromversorgung (mini 50 kVA)
  - Ausrüstung für Absperrungen / Verkehrsregelung
  - Bergungspanzer
-

**Zeitliche Anforderungen und Art der militärischen Unterstützung. Aus Sicht der Expertengruppe ist zur wirkungsvollen militärischen Unterstützung ab Ereignisbeginn die Einhaltung folgender Richtzeiten notwendig:**

Richtzeiten und entsprechende Art der militärischen Unterstützung.	
Ab 1–2 Std.	Ab 10–16 Std.
- Allgemeine Spontanhilfe	- Aufbau von Drahtverbindungen
- Absperrungen und Verkehrsregelungen	- Einsatz von Booten
Ab 2–4 Std.	- Einbau von Behelfsstegen oder Brücken
- Lufttransporte mit Helikoptern	- Unterstützung der Polizei bei bewaffneten Bewachungsaufgaben
- Aufklärungen aus der Luft	Ab 24 Std.
- Einsatz von Teilen der Sort. «Trümmereinsatz»	- Einsatz von Katastrophenhilfeformationen
Ab 4–8 Std.	
- Materialtransporte mit geländegäng. Fahrzeugen	
- Bereitstellen von Hochwasserausrüstungen (z. B. Sandsäcken)	
- Aufbau von Wassertransporten über 1000m	

**Lösungsvorschläge. Im Vordergrund der militärischen Unterstützung steht die rasche Verfügbarkeit von speziellem Armeematerial. Dem VBS wird die Prüfung folgender Lösungen beantragt:**

<p>Vorschlag a: Zugriff auf eingelagertes Armeematerial.</p> <p>Die Kantone werden nach Vorgaben KORB in Koordinationsgruppen eingeteilt. Zwischen den KFI und VBS-Instanzen werden vertraglich organisatorische Massnahmen getroffen, damit die Einsatzleiter im Ereignisfall rund um die Uhr, ohne vorherige Anforderung bei der KLK-VBS, raschen Zugriff auf definierte, in einem VBS Betrieb eingelagerte Ausrüstungen haben.</p> <p>Zur Sicherstellung der Bedienung anspruchsvoller Geräte bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildung einiger AdF von Stützpunktfeuerwehren an diesen Ausrüstungen.</li> <li>- Einbezug von Betriebsfeuerwehren VBS oder Spezialisten des Festungswachkorps in die Alarmorganisation von Stützpunktfeuerwehren.</li> </ul>
<p>Vorschlag b: Vorsorgliche Abgabe von Leihmaterial.</p> <p>Nach Vorgaben der Koordinationsorgane Rettung und Brandbekämpfung (KORB) werden auf Antrag kantonaler Feuerwehrinstanzen bestimmte Ausrüstungen der Armee einzelnen Feuerwehren für Einsätze in der Region leihweise abgegeben (analog der Regelungen für die WELAB oder Armeelöschzüge). Während dieser Zeit sind die Feuerwehren für Bereitschaft, Unterhalt und Einsatz der Ausrüstungen verantwortlich.</p>



## Anhang 5. Feuerwehrwesen in Zahlen (1998, Schätzung).

**Vorbemerkungen.** Zur Zeit fehlt eine gesamtschweizerische Statistik über das Feuerwehrwesen. Die nachstehenden Zahlen basieren daher auf einer Hochrechnung vorhandener Angaben der kantonalen Feuerwehrinspektorate Aargau und Luzern sowie Daten des SFV. Statistisch gesicherte und vergleichbare Zahlen werden künftig durch den SFV erhoben und stehen ab 2001 zur Verfügung.

Feuerwehren und Bestände gesamtschweizerisch.			
10 Berufs- und Flughafenfeuerwehren	Bestand	1'000	AdF
190 Stützpunktfeuerwehren (davon 70 mit Chemiewehr)	Bestand	21'000	AdF
2200 Ortsfeuerwehren	Bestand	130'000	AdF
260 Werk- und Betriebsfeuerwehren	Bestand	8'000	AdF
<b>Total Bestände</b>		<b>160'000</b>	<b>AdF</b>

Einsätze gesamtschweizerisch.		Ausrüstungen (Beispiel) gesamtschweizerisch.	
- Brände	12'000	- Tanklöschfahrzeuge	ca. 1'800
- Elementar	11'000	- Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge	ca. 100
- Öl-/Chemiewehr	4'500	- Atemschutzgeräte	ca. 20'000
- Verkehr	4'000		
- Diverse (inkl. techn.) Hilfeleistungen	10'000		
- Fehlalarme / böswillige Alarme	9'000		
<b>Total Einsätze</b>	<b>ca. 50'000</b>	<b>Total Wert aller Ausrüstungen</b>	<b>&gt; 3,5 Mia. Fr.</b>

Finanzen gesamtschweizerisch.		Feuerwehrausbildung jährl., gesamtschweizerisch.	
- Aufwendungen für das Feuerwehrwesen, ohne Bauten	ca. 400 Mio. Fr.	Schweizerische Kurse	ca. 10
- Versicherungswerte Gebäude, 19 Kantone	ca. 1'500 Mia. Fr.*	- Teilnehmer	ca. 600
- Versicherungswerte Mobiliar, 19 Kantone	ca. 600 Mia. Fr.*	Kantonale Kurse	ca. 1'000
- Elementar- und Brandschäden, nur Gebäude (Mittel 1988-97)	ca. 500 Mio. Fr.*	- Teilnehmer	ca. 40'000

\* Angaben basieren auf den Finanzstatistiken der VKF

## Anhang 6. Zusammensetzung der Projektorganisation.

42

---

### Lenkungsgremium.

---

Elisabeth Gander, Regierungsrätin OW, Präsidentin

Jean-René Fournier, Regierungsrat VS

Ernst Bischofberger, Sekretär RKKF

Beda Sartory, Vorsitz Expertengruppe Feuerwehr 2000 plus

---

### Expertengruppe.

---

Alle Mitglieder der Expertengruppe stimmen dem Konzept ohne Vorbehalte zu.



Beda Sartory

Sicherheitschef der Stadt Wil SG (Vorsitz)



Hans Rüttimann

Feuerwehrinspektor Kanton Luzern



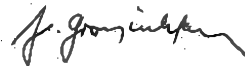
John Glettig

Präsident SFIV, Crans-Montana



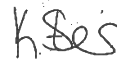
Roland Ryff

Münchenbuchsee BE



Hansueli Grossniklaus

Feuerwehrinspektor Kanton Bern



Kurt Steiner

Chef Kantonale Feuerwehr Zürich ZH



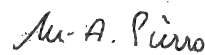
Hans Mundwiler

Kommandant Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich



Jvan Weber

Polizei- und Feuerwehrkommandant Lugano TI



Marc-Antoine Pürro

Stv. Kommandant Feuerwehr Fribourg FR



Hansulrich Wenger

Feuerwehrinspektor Kanton Aargau



Hansueli Roth

Feuerwehrinspektor Kanton Graubünden

---

### Kontaktpersonen zu Inspektoren, Verbänden und Berufsfeuerwehren.

---

John Glettig GE, VD, VS, Schweizerische Feuerwehr-Instruktorenvereinigung

Hansueli Grossniklaus BE, SO

Hans Mundwiler Kommandanten Berufsfeuerwehren

Marc-Antoine Pürro FR, JU, NE

Hansueli Roth GR, GL

Hans Rüttimann NW, OW, LU, SZ, UR, ZG

Beda Sartory AR, AI, SG, TG, FL, Schweizerischer Feuerwehrverband

Kurt Steiner SH, ZH

Jvan Weber TI

Hansulrich Wenger AG, BL, BS

---

## Anhang 7. Abkürzungen Bereich Feuerwehr / Bevölkerungsschutz. Verteiler.

Abkürzungen Bereich Feuerwehr / Bevölkerungsschutz.		Verteiler.
ABC-Dienst	Atom-Biologischer-Chemischer Dienst	- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (50)
AdA	Angehörige der Armee	- Kantonsregierungen/ Kantonskanzleien (3)
AdF	Angehörige der Feuerwehren	- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1)
ADL	Autodrehleiter	- Eidgenössische ParlamentarierInnen (1)
Armee XXI	Projekt für die neue Armeeorganisation	(über Nationalrat H.P. Seiler)
BZS	Bundesamt für Zivilschutz	- Alle Parteien (1)
FW	Feuerwehr	- Kantonale Feuerwehrinstanzen (5)
FWK	Festungswachtkorps	- Amt für Zivilschutz und Landesversorgung des Fürstentums Liechtenstein (9)
Fz	Fahrzeug	- Sekretär Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz (3)
GFS	Gemeindeführungsstab	- Sekretär Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (3)
Kata Hi Fo	Katastrophenhilfeformation (Armee)	- Sekretär Sanitätsdirektorenkonferenz (3)
KATANOS	Katastrophen und Notlagen in der Schweiz (Studie BZS 1995)	- Alle politischen Gemeinden der Schweiz (1)
KFI	Kantonale Feuerwehrinstanz	- Schweizerischer Feuerwehrverband (30)
KFS	Kantonaler Führungsstab	- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (3)
KLK-VBS	Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe des VBS	- Direktoren Gebäudeversicherungsanstalten (2)
KORB	Koordinationsorgane Rettung und Brandbekämpfung	- Schweiz. Feuerwehrinstruktorenvereinigung (30)
NAZ	Nationale Alarmzentrale	- Vereinigung Schweiz. Berufsfeuerwehrkdt. (10)
PSI	Paul Scherrer Institut	- Schweizerisches Katastrophenhilfekorps (1)
RKKF	Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens	- Schweizerischer Zivilschutzverband (3)
Rttg Trp	Rettungstruppen (Armee)	- Schweizerischer Gemeindeverband (1)
SFIV	Schweizerischer Feuerwehr-Instruktorenvereinigung	- Schweizerischer Städteverband (1)
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband	- Schweizerischer Samariterbund (1)
SKAD	Studienkommission Allgemeine Dienstpflicht (Bericht 20.8.1996)	- Intervverband für das Rettungswesen (2)
TLF	Tanklöschfahrzeug	- Kantonale Feuerwehrverbände (2)
ULF	Universal-Löschfahrzeug	- Liechtensteinischer Feuerwehrverband (1)
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	- Schweizerischer Versicherungsverband (3)
VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen	- Sicherheitsinstitut (3)
WELAB	Wechselbehälter der Armee	
ZS	Zivilschutz	

### Impressum.

Gestaltung Wild & Frey, Zürich  
 Text und Fotos Regierungskonferenz für die  
 Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF)  
 Druck Meyerhans Druck AG, Wil

Regierungskonferenz für  
die Koordination des Feuerwesens (RKKF)  
Poststrasse 10, 9102 Herisau  
Telefon 071-353 00 53, Fax 071-353 00 59  
E-Mail [info@assekuranz.ch](mailto:info@assekuranz.ch)

